

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 21.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage werden in den Anlagen A, B, C und D die auf das Forstbetriebsjahr 1. Juli 1915/16 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums Oldenburg mit folgenden Bemerkungen ergebenst vorgelegt:

Nebentabl. A—D

1. Spalte 2 der Übersicht A enthält die Flächengröße des mit Holz bestandenen Bodens einschließlich der Räumden, jährlichen Schlagflächen und der planmäßig zum Anbau vorgesehenen Blößen.

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Mehr dieser Fläche von 116,31 ha vorhanden. In den Wirtschaftsteilen Streek, Spasche und Baumweg fand eine Zunahme an Fläche von im ganzen 140,95 ha statt, und zwar in Streek um 7 und in Spasche um 20 ha infolge Aufforstung bisher unbestockten Waldgrundes, in Baumweg um 113,95 ha infolge Zuweisung einer mit Wald bestockten Chauffeeberme und Ankauf eines früher dem Landeskulturfonds und dem Niemann in Emstedt gehörenden Waldes.

Dagegen fand in den Wirtschaftsteilen Westerstede, Döhlen, Hatten und Varel eine Abnahme an bestocktem Forstgrund statt von im ganzen 24,64 ha, und zwar in Westerstede um 0,04 ha infolge eines Austausches mit der Gemeinde Westerstede, von welcher als Gegenobjekt 0,13 ha unbestockten Waldgrundes eingetauscht wurden, in Döhlen um 24,40 ha infolge eines Waldbrandes, in Hatten um 0,05 ha infolge Abtretung einer zum Bau der Chauffee Hatten—Dingstede benötigten Fläche an die Gemeinde Hatten und in Varel um 0,15 ha infolge Aufforstung von früher dem Nebengrund zugehörnder Fläche.

2. Die Übersicht A gibt ferner in Spalte 14 die Flächengröße der 1—20jährigen Bestände an, die noch keine Erträge erwarten lassen und in Spalte 15 die Größe der unbestockten Flächen, deren Aufforstung planmäßig noch nicht ins Auge gefaßt ist, sowie die Fläche der Torfmoore, Schlatte, sonstigen Gewässer und der meist außerhalb der beforsteten Fläche belegenen, aber ihr zugehörenden Wege.

3. In dem jetzt abgelaufenen Wirtschaftsjahre wurden genutzt an Gesamtmasse 37 583,06 fm, das sind 5 666,84 fm mehr als im Vorjahre.

Die Bruttoeinnahme betrug 652 831,50 M, das sind 179 841,92 M mehr als im Vorjahre.

Der Durchschnittspreis für 1 fm ist von 14,84 M im Vorjahr auf 16,82 M für 1915/16 gestiegen.

4. Die Gesamteinnahmen betragen 674 583,14 M, das sind 183 355,47 M mehr als im Vorjahre.

Das hauptsächlichste Mehr an Einnahmen entfällt auf den starken Einschlag von Grubenholz, das im Interesse der Kohlengruben eingeschlagen werden mußte und bei der großen Nachfrage sehr gute Preise erzielte. Im ganzen wurden für rd. 207 000 M Grubenholz verkauft.

5. Nebenanlage D zeigt eine Übersicht der Verteilung der Holzarten auf deren einzelne Altersklassen. Die Abweichungen, die sich gegenüber dem Vorjahre in den einzelnen Altersklassen zeigen, sind in der 1. Altersklasse zum größten Teil eine Folge der Neuaufforstungen und des Ankaufs im Wirtschaftsteil Baumweg, der auch für die Änderung der 2. Altersklassenfläche von Einfluß war, im übrigen sind sie bedingt durch die Neuordnung des Altersklassenverhältnisses bei Ausführung der im Wirtschaftsteil Barel vorgenommenen Einrichtungsrevision.

Neben-

Über-

über die in den Staatsforsten des Herzogtums Oldenburg im Forstrechnungsjahr

| Ober- försterei | Bestockter Forstgrund einschl. Blößen und Räumden ha | Öffentlich versteigertes Holz Festmeter | Unentgeltlich abgegebenes Holz | | Unter der Hand und submissions- weise verkaufte Holzfortimente Festmeter | Zusammen Festmeter | Holzkaufgelde für öffentlich versteigertes Holz M |
|--------------------|--|--|---|---|---|---------------------------|---|
| | | | Brennholz für die Großh. Hofverwaltung usw. Festmeter | anderweit abgegeben Festmeter | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
| Barel . . . | 3 672,34 | 4 668,81 | 149,94 | — | 3 860,42 | 8 679,17 | 68 369,75 |
| Oldenburg . . | 3 446,08 | 1 516,58 | 312,90 | 1,93 | 5 219,05 | 7 050,46 | 24 132,57 |
| Delmenhorst . | 2 318,83 | 3 515,64 | 366,10 | 8,55 | 5 969,76 | 9 860,05 | 49 670,— |
| Cloppenburg . | 6 747,96 | 2 068,— | — | — | 9 925,38 | 11 993,38 | 26 719,90 |
| Summa | 16 185,21 | 11 769,03 | 828,94 | 10,48 | 24 974,61 | 37 583,06 | 168 892,22 |



Die in Spalte 2 angegebenen Prozente geben das prozentuale Verhältnis der einzelnen Holzarten zur Gesamtfläche an; die in den Spalten 4—15 bei den einzelnen Holzarten angegebenen Prozente das Verhältnis der einzelnen Altersklassen jeder Holzart zur Gesamtfläche der letzteren.

6. Der Gesamtertrag der Staatsforsten betrug im Forstrechnungsjahr 1. Juli 1915/16 411 383,25 *M* gegen 226 107,71 *M* im vorhergegangenen Betriebsjahre.

Oldenburg, den 2. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

anlage A.

sicht

1915/16 zur Nutzung gekommenen Holzmassen und die daraus erzielten Brutto- und Nettoerträge.

| Einnahmen | | | Gewinnungs- (Säunungs-) Kosten | Netto-Ertrag | Von den in Spalte 2 eingetragenen Holzflächen sind von 1—20jähr. Beständen eingenommen | Außerdem sind noch vorhanden an unbestocktem Forstgrund |
|--|--|------------|--------------------------------------|--------------|--|--|
| Tagwert des unentgeltlich abgegebenen Holzes usw. | Erlös für unter der Hand und submissions- weise ab- gegebenes Holz | Zusammen | | | | |
| <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | ha | ha |
| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. |
| 1 499,40 | 107 017,60 | 176 886,75 | 14 331,51 | 162 555,24 | 394,87 | 59,36 |
| 3 206,20 | 108 654,39 | 135 993,16 | 8 995,97 | 126 997,19 | 1 250,56 | 213,38 |
| 3 785,— | 118 567,64 | 172 022,64 | 12 779,80 | 159 242,84 | 237,81 | 1,01 |
| — | 141 209,05 | 167 928,95 | 11 312,68 | 156 616,27 | 3 489,04 | 377,13 |
| 8 490,60 | 475 448,68 | 652 831,50 | 47 419,96 | 605 411,54 | 5 372,28 | 650,88 |

1*

Neben-

Über-

über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums Oldenburg

| Forst- rech- nungs- jahr | Einnahmen | | | | | | Aus- | | |
|-----------------------------------|---------------------|--|--|---|--|------------|-----------|--------------------------------------|---|
| | Holz- kaufgelder | Wert der unentgeltlich abgegebenen Hölzer und sonstigen Neben- nutzungen | Erlös für unter der Hand und submissions- weise ver- kauftes Holz | Erlös für Heide, Gras, Pflanzen usw. | Pacht für Gebäude und Grund- stücke | Zusammen | Gehalte | Pensionen und Warte- gelder | Witwen- pensionen und Witwen- und Waisen- gelder |
| | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| 1. Juli 1915/16 | 168 892,22 | 8 490,60 | 475 448,68 | 9 335,48 | 12 416,16 | 674 583,14 | 89 795,73 | 18 634,— | 11 830,40 |

Neben-

Zusammen-

derjenigen Aufwendungen für Forstzwecke, die bei Ermittlung des Reinertrages aus den

| Jahr | Kaufgelder für Grundstücke | Dampfpflugbetrieb | Aufforstung der Bühlflächen und sonstigen unkultivierten Flächen | Unfall- entschädigungen der Arbeiter | Unterstützung verun- glückter Forstarbeiter sowie Unterstützungen für Angehörige vor- maliger Forstbeamten |
|------|----------------------------------|-------------------|--|--|--|
| | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| 1915 | 148 925,— | 3 471,— | 18 973,— | — | — |

anlage B.

sicht

in dem Forstrechnungsjahre 1. Juli 1915/16.

| gaben | | | | | | | | Reinertrag |
|----------------------|---------------------|---|-----------|---|-------------------------------------|---------------------------------|------------|------------|
| Geschäfts- kosten | Betriebs- kosten | Sonstige Auf- wendungen für Grundstücke | Abgaben | Brand- kassen- beiträge für Gebäude | Unter- haltung der Gebäude | Unfall- Ent- schädigungen | Zusammen | |
| <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> |
| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. |
| 16 196,23 | 100 612,75 | 5 229,37 | 12 704,97 | 589,— | 4 559,— | 3 048,44 | 263 199,89 | 411 383,25 |

anlage C.

stellung

Staatsforsten des Herzogtums Oldenburg nicht in Anrechnung gebracht sind, für das Jahr 1915.

| Baufkosten neuer Gebäude | Beiträge zu den Kosten des Neubaues von Gemeindechauffeen | Zusammen | Bemerkungen |
|-----------------------------|--|-----------|-------------|
| <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | |
| 7. | 8. | 9. | 10. |
| — | — | 171 369,— | |

Neben-

Über-

über die Altersklassen in den Staatsforsten des Herzogtums

| Holzarten | Bestockter Forstgrund einschl. Blößen und Räumen | | Alters- | | | | | | | |
|----------------------------|--|----|----------------------------|----|------------------------------|----|-------------------------------|----|------------------------------|----|
| | | | I. Klasse 1—20 Jahre | | II. Klasse 21—40 Jahre | | III. Klasse 41—60 Jahre | | IV. Klasse 61—80 Jahre | |
| | | | ha | a | ha | a | ha | a | ha | a |
| 1. | 2. | | 3. | | 4. | | 5. | | 6. | |
| Eichen | 2 674 | 61 | 126 | 83 | 355 | 09 | 313 | 45 | 601 | 07 |
| | 16,5 % | | 4,7 % | | 13,3 % | | 11,7 % | | 22,5 % | |
| Buchen | 624 | 71 | 25 | 30 | 102 | 09 | 58 | 66 | 253 | 14 |
| | 3,9 % | | 4,1 % | | 16,3 % | | 9,4 % | | 40,5 % | |
| Anderes Laubholz | 656 | 53 | 465 | 14 | 107 | 96 | 22 | 14 | 40 | 93 |
| | 4,0 % | | 70,9 % | | 16,4 % | | 3,4 % | | | |
| Nadelholz | 12 229 | 36 | 4 755 | 01 | 3 500 | 74 | 1 098 | 42 | 1 363 | 91 |
| | 75,6 % | | 38,9 % | | 28,6 % | | 9,0 % | | | |
| Summe | 16 185 | 21 | 5 372 | 28 | 4 065 | 88 | 1 492 | 67 | 2 259 | 05 |

anlage D.

sicht

Oldenburg nach dem Stande vom 1. Juli 1916.

| Klassen | | | | | | Räumen | Blößen (Schlagflächen und planmäßig aufzuforstende Obflächen) |
|---------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|------------------|---|
| V. Klasse 81—100 Jahre | VI. Klasse 101—120 Jahre | VII. Klasse 121—140 Jahre | VIII. Klasse 141—160 Jahre | IX. Klasse 161—180 Jahre | X. Klasse 181 und mehr Jahre | | |
| ha a | ha a | ha a | ha a | ha a | ha a | ha a | ha a |
| 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |
| 496 88 18,6 % | 243 29 9,1 % | 154 — 5,8 % | 84 45 | 247 71 366 32 13,7 % | 34 16 | — — | 17 68 0,6 % |
| 103 97 16,6 % | 74 05 | — — 77 03 12,3 % | 2 98 | — — | — — | 1 55 0,3 % | 2 97 0,5 % |
| 8 21 49 36 7,5 % | — 22 | — — | — — | — — | — — | 2 59 0,4 % | 9 34 1,4 % |
| 956 82 2379 96 19,4 % | 59 23 | — — | — — | — — | — — | 59 96 0,5 % | 435 27 3,6 % |
| 1565 88 | 376 79 | 154 — | 87 43 | 247 71 | 34 16 | 64 10 | 465 26 |

Anlage 22.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage wird hierneben der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogtums Oldenburg für das Jahr 1917 zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt.

Die einzelnen Anschläge sind in der letzten Spalte soweit nötig, begründet.

Die veranschlagten Einnahmen bleiben hinter den veranschlagten Ausgaben um 40450 M zurück. Sollten die wirklichen Ausgaben durch die wirklichen Einnahmen nicht gedeckt werden können, beabsichtigt die Staatsregierung, den Fehlbetrag aus den auf kurze Kündigung belegten Beständen der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg vorschußweise zu entnehmen. Sie erbittet dazu die Zustimmung des Landtags.

Oldenburg, den 3. November 1916.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Staatgutskapitalienkasse

für das Herzogtum Oldenburg

für das Jahr 1917.



| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Einnahmen |
|------------------|--|---------------------------|---------------------------|------------------|---|
| | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) | | | Vor- anschlag | |
| | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | |
| 1 | 119 937,90 (175 000,—) | 152 783,05 (290 000,—) | 148 631,07 (256 000,—) | 170 000,— | Kassebestand (Übertrag aus 1916) |
| 2 | 223 260,64 (77 000,—) | 14 102,12 (91 500,—) | 214 825,01 (94 500,—) | 10 000,— | Für veräußertes Staatsgut, das dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegt . |
| 3 | —,— (1 500,—) | —,— (1 500,—) | —,— (1 500,—) | 1 500,— | Für veräußerte Forstorte |
| 4 | 26 168,45 (29 000,—) | 28 677,25 (29 000,—) | 17 985,60 (29 000,—) | 29 000,— | Für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen, die dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes unterliegen |
| 5 | 114,07 (—,—) | —,— (—,—) | —,— (—,—) | —,— | Unbestimmte Einnahmen |
| | | | | | <u>Einnahmen zusammen</u> |
| Ausgaben. | | | | | |
| 1 | —,— (—,—) | —,— (—,—) | —,— (—,—) | —,— | Vorschuß |
| 2 | 160 863,65 (187 424,74) | 4 332,02 (35 400,—) | 148 925,19 (150 000,—) | 70 000,— | Für Erwerbung neuer Staatsgüter |
| 3 | 15 974,34 (16 200,—) | 12 186,20 (16 000,—) | 3 471,70 (16 000,—) | 10 000,— | Für Verbesserung vorhandener Staatsgüter. Für den Betrieb des Dampfpflugs |
| 4 | 27 166,82 (25 800,—) | 30 713,13 (35 200,—) | 18 973,11 (33 000,—) | 31 500,— | Für Kulturen auf den Wäldflächen und zur Kultivierung von der Forstverwaltung zur Verfügung stehenden Ödflächen |
| 5 | —,— | —,— | —,— | —,— | a) Anteil an den Kosten der Pflasterung der Gerichtsstraße auf der Dammkoppel in Oldenburg |



| 1917 Voranschlag M | Begründungen |
|--------------------------|--|
| 185 000,— | Zu § 1. Beruht auf Schätzung. |
| 10 000,— | Zu § 2. Hier sind mit zu vereinnahmen etwa 2600 M aus dem Fonds, der aus dem Erlöse für die Übertragung des Grundstücks der ehemaligen Erziehungsanstalt zu Wechta an die Eisenbahnverwaltung angelegt ist. Da jetzt ein Ersatzgrundstück beschafft ist, kann der Fonds aufgelöst werden. — Sonstige Veräußerungen stehen nicht in Aussicht. |
| 1 500,— | Zu § 3. Wie bisher, da bestimmte Veräußerungen nicht in Aussicht stehen. |
| 17 000,— | Zu § 4. Es sind veranschlagt an Ablösungsgeldern für Erbpacht usw. 3500 M und für Ordinargefälle 13 500 M. Infolge des Krieges ist der Grundstückswechsel und damit die Zerstückelung von Grundstücken zurückgegangen. Ablösungen kommen deshalb weniger vor. |
| —,— | Zu § 5. Wie bisher nichts aufgenommen. |
| <hr/> 213 500,— <hr/> | |
| 35 000,— | Zu § 2. Zum Ankauf von Grundstücken zur Vergrößerung der Staatsforsten und sonstiger Grundstücke. Bestimmte Verwendungen stehen nicht in Aussicht. |
| 8 000,— | Zu § 3. Wegen des Kriegeszustandes und des damit verbundenen Arbeitermangels haben die an sich notwendigen Arbeiten bislang nicht ausgeführt werden können. Treten günstigere Verhältnisse ein, so müssen entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. |
| 26 000,— | Zu § 4. Auch hier läßt sich wegen des Krieges noch nicht übersehen, welche Ausgaben erwachsen werden. Es sind 5500 M weniger eingestellt, als im Vorjahre. |
| 8 500,— | Zu § 5a. Zuerst 1912 bewilligt. |

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|----|--|------------------|------------------|------------------|--|
| | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) | | | Vor- anschlag | |
| | M | M | M | M | |
| | —,— | —,— | —,— | —,— | b) Anteil an den Kosten der Pflasterung der verlängerten Koppelstraße und eines Teiles des Richard-Wagner-Platzes |
| 6 | —,— | —,— | —,— | —,— | Für die Anlegung einer Straße auf dem staatlichen, früher Leutheschen Gelände zu Phieswarden |
| 7 | —,— | —,— | —,— | —,— | Anteil an den Kosten der Herstellung eines Sommerdeichs von Eidwarden über die Bullenplate nach Uterlande |
| 8 | —,— | —,— | —,— | —,— | Vorbelastung der Garmser Vorwerke zu den Kosten einer Chaussee durch den Sophiengroden |
| 9 | —,— | —,— | —,— | —,— | Für die Beschlackung des staatlichen sog. Javenlocher Weges im Neu-Augustengroden |
| 10 | —,— | —,— | —,— | —,— | Für die Herstellung von Schlackenwegen nach dem Elisabethgroden und Beitrag zum Bau einer Gemeindechauffee von Friederikensiel bis zum Deich |
| 11 | —,— | —,— | —,— | —,— | Für die Bedeichung der Reiherplate |
| 12 | —,— | —,— | —,— | —,— | Aufhöhung des Deichshausen Grodens auf die Höhe des gewöhnlichen Hochwassers |
| 13 | —,— (300,—) | —,— (300,—) | —,— (300,—) | 300,— | Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Unfallversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter |
| 14 | 27,— (1 500,—) | —,— (1 500,—) | —,— (1 500,—) | 1 500,— | Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten bzw. von zur Kultur geeigneten Flächen |
| 15 | —,— | —,— | —,— | —,— | Zur Entschädigung aufgehobener Berechtigungen |
| 16 | 40,— (150,—) | 50,— (150,—) | —,— (150,—) | 150,— | Vermischte Ausgaben |
| | | | | | <u>Ausgaben zusammen</u> |

| 1917 | Begründungen |
|-------------|---|
| Voranschlag | |
| <i>M</i> | |
| 9 000,— | Zu § 5b. Zuerst 1915 bewilligt. |
| 4 000,— | Zu § 6. Für 1913 bereits bewilligt. |
| 108 000,— | Zu § 7. Zuerst 1907 bewilligt. |
| 9 000,— | Zu § 8. Für 1913 bereits bewilligt. |
| 4 000,— | Zu § 9. Für 1913 bereits bewilligt. |
| 10 500,— | Zu § 10. Für 1915 bereits bewilligt. |
| 20 000,— | Zu § 11. Für 1915 bereits bewilligt. |
| 10 000,— | Zu § 12. Für 1915 ist bereits der Betrag von 22500 <i>M</i> bewilligt. Die Arbeiten sind zum Teil ausgeführt. Da 1917 voraussichtlich weitere Arbeiten erfolgen werden, so möchte der nebenstehende Betrag zur Verfügung zu stellen sein. |
| 300,— | Zu § 13. Wie im Vorjahre. |
| 1 500,— | Zu § 14. Der Betrag unter § 3 der Einnahmen ist hier wieder in Ausgabe gestellt. Verwendungen bleiben davon abhängig, ob und welche Einnahmen zu § 3 wirklich vorkommen; siehe jedoch die Bemerkung am Schlusse. |
| —,— | |
| 150,— | Zu § 16. Der herkömmliche Betrag ist wieder aufgenommen. |
| 253 950,— | |

Anmerkung.

Zu § 14 der Ausgaben steht neben den zu § 3 der Einnahmen wirklich einkommenden Geldern derjenige Betrag zur Verfügung, der aus dem Jahre 1916 aus Erlösen für veräußerte Forstorte verfügbar bleibt.

Anlage 23.

An den Landtag des Großherzogtums.

Auf Grund der von der 5. Versammlung des 32. Landtags zur Vorlage 4 Ziffer II der Staatsregierung gegebenen Ermächtigung hat diese zur Hilfeleistung bei der Beaufsichtigung der Arbeiten zur weiteren Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser und für damit zusammenhängende Arbeiten im Jahre 1916 eine technische Kraft angenommen.

Wegen der kriegerischen Ereignisse haben die Arbeiten der Unterweser-Korrektion und auch die Aufnahme eines Strominventars sehr wenig gefördert werden können und sind von den vom Landtage bewilligten Mitteln bisher nur geringe Summen verausgabt.

Um auch in Zukunft Mittel für die vorstehend bezeichneten Arbeiten zu haben, stellt die Staatsregierung den Antrag:

Der geehrte Landtag wolle ihr für die Beaufsichtigung der Arbeiten zur weiteren Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser und für damit zusammenhängende Arbeiten einen Betrag bis zu 10 000 M aus dem Weserfonds zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 3. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Anlage 24.

An den Landtag des Großherzogtums.

Nachdem die am 1. November 1883 für das Herzogtum Oldenburg errichtete Staatliche Kreditanstalt sich befriedigend entwickelt und einen entsprechenden Einfluß auf das wirtschaftliche Leben des Herzogtums gewonnen hat, ist von verschiedenen Seiten der Wunsch hervorgetreten, daß sie ihre Tätigkeit auch auf die Fürstentümer erstrecken möge.

Die Staatsregierung hat deshalb eingehend geprüft, ob eine solche Ausdehnung angängig und ob ein ausreichendes Bedürfnis vorhanden sei, sie alsbald herbeizuführen. Zu diesem Zweck sind neben der Direktion der Staatlichen Kreditanstalt die Landesbehörden und zahlreiche andere Stellen und Persönlichkeiten von Bedeutung in den Fürstentümern gehört.

Dabei hat sich ergeben, daß in beiden Landesteilen die Verhältnisse des langfristigen Kredits im allgemeinen bisher ziemlich befriedigend geordnet waren, daß aber gewisse Lücken bereits bestehen und die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen schon in ziemlich naher Zukunft vorzusehen ist.

Im Fürstentum Lübeck wurde der Bedarf an langfristigem Kredit, soweit es nicht durch Private geschah, bis vor einigen Jahren im wesentlichen durch die „Sparkassen“ befriedigt, nämlich durch im Fürstentum ansässige bankähnliche Einrichtungen, die hauptsächlich Einlagen mit halb- oder ganzjähriger Kündigungsfrist entgegennehmen und mit stark gemeinnützigem Einschlag verwaltet werden. Diese gaben früher neben städtischen namentlich auch ländliche mündelsichere Hypotheken aus. Die letzteren sind aber zurückgegangen, seitdem auf Grund der im Jahre 1902 geführten Verhandlungen (Landt., Verh. v. 1902/3 Aul. 77 u. 299 S. 20) die Schleswig-Holsteinische Landschaft die Pfandbriefung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Fürstentum aufgenommen hat. Seitdem besteht für den landwirtschaftlichen Besitz die Möglichkeit, etwa in demselben Umfange wie im Herzogtum Institutshypotheken zu erhalten, und zwar zu ähnlich günstigen Bedingungen. Soweit diese bei der Staatlichen Kreditanstalt noch vorteilhafter sind, ist der Unterschied jedenfalls nicht so groß, daß neue staatliche Maßnahmen erforderlich erscheinen, und daß es sich rechtfertigt, die bis zum Kriege durch die Landschaft befriedigend entwickelte Beleihung zu stören.

Die Anstalt wird daher, wenn sie ihre Tätigkeit auf das Fürstentum ausdehnt, zwar den landwirtschaftlichen Besitz nicht grundsätzlich von der Beleihung ausschließen sollen, sie wird aber jedenfalls bis weiter in keinen eigentlichen Wettbewerb mit der

Landschaft einzutreten und keine besonderen Maßnahmen zu treffen haben, um die Landwirte des Fürstentums zu sich herüberzuziehen.

Den Bedürfnissen des städtischen Grundbesitzes hat die Beleihung durch die Sparkassen bislang insofern entsprochen, als die zur Verfügung gestellten Mittel im großen und ganzen ausgereicht haben. Dagegen war es den Sparkassen nicht möglich, oder haben sie sich bisher nicht dazu verstanden, Hypotheken auszugeben, die für den Gläubiger unkündbar sind und einer regelmäßigen Pflichtabtragung unterliegen. Da nach neuerer Auffassung auch der Hausbesitz ein berechtigtes Interesse an dieser Beordnung seiner Hypothekenverhältnisse hat, bietet sich hier ein wichtiges Feld für die Beteiligung der Staatlichen Kreditanstalt. Hinzu kommt möglicherweise ein Bedürfnis nach Vermehrung der Eigenhäuser der arbeitenden Bevölkerung, während anderseits die Beleihung der Gebäude in den Bädern zwar nicht auszuschließen, aber doch mit gewisser Vorsicht zu behandeln sein wird.

Am wenigsten befriedigen zurzeit die Kreditverhältnisse der Gemeinden. Wenn bei diesen auch noch keine wirkliche Notlage eingetreten ist, so kann die bisherige Unterbringung ihrer Anleihen bei Privaten und in geringerem Umfange bei den Sparkassen und den im Fürstentum tätigen Filialen auswärtiger Banken doch auf die Dauer nicht als befriedigende Lösung angesehen werden. Auch hier wird die von der Anstalt gewährleistete Unkündbarkeit sowohl bei neuen Kreditbedürfnissen, wie bei der Umleiherung älterer Schulden voraussichtlich in steigendem Umfange zur Vermehrung der neuen Kreditquelle führen. Schließlich wird auch die Anstalt dann der geeignete Geldgeber sein, wenn Gemeinden wirtschaftliche Bedürfnisse Privater, an denen das öffentliche Wohl beteiligt ist, durch Bürgschaftsübernahme zu fördern bereit sind.

Im Fürstentum Birkenfeld sind die Verhältnisse etwas anders. Hier liegt die Gewährung von Darlehen an Gemeinden und auf Hypotheken, soweit sie sich nicht im privaten Verkehr vollzieht, hauptsächlich in den Händen öffentlicher Sparkassen, namentlich der Ersparungskasse des Fürstentums, aber auch von Sparkassen der benachbarten Kreise. Daneben kommen Spar- und Darlehnskassen (System Raiffeisen) in Betracht. Im ganzen hat diese Beordnung, wenigstens bis zum Kriege genügt. Die landwirtschaftlichen Kreditforderungen erreichten nur einen mäßigen Umfang. Das gleiche gilt für den Hausbesitz, vielleicht mit Ausnahme der Städte Oberstein und Idar, wo zum Teil auch die Hilfe von Hypothekenbanken beansprucht und erlangt ist. Das Bedürfnis nach unkündbaren Amortisationsdarlehen wurde im ganzen von der Ersparungskasse des Fürstentums befriedigt, die nur in dieser Weise ausleiht. Sie hat auch bislang in genügendem Umfange den Kreditforderungen der Gemeinden entsprechen können. In letzter Zeit scheint sie aber mit ihren Einlagen nicht so rasch voranzukommen, daß ihre Leistungsfähigkeit auch den zu erwartenden weiteren Ansprüchen gegenüber dauernd gesichert wäre.

Eine wirkliche Notlage besteht bisher bei der Stadt Oberstein, die darüber Klage führt, daß der für sie naturgemäße Anstaltskredit ihr weder im eigenen Lande noch in der benachbarten Provinz zur Verfügung stehe, obgleich sowohl in Oldenburg wie in der Rheinprovinz leistungsfähige Institute bestehen. Daneben aber herrscht im Fürstentum die Auffassung, daß auch

die Landwirtschaft und der städtische Hausbau vor Entwicklungen stehen, die eine neue zweckmäßig eingerichtete Kreditquelle in absehbarer Zeit erwünscht, wenn nicht notwendig machen könnten. In letzterer Beziehung kann namentlich die Ansiedelung von Arbeitern in Eigenhäusern in Frage kommen, wofür ein Bedürfnis besteht, aber geeignete Mittel sonst nicht flüssig zu machen sind.

In beiden beteiligten Landesteilen handelt es sich also für den Augenblick nur um beschränkte Bedürfnisse, während anderseits gewisse Aussichten bestehen, daß diese Bedürfnisse mit der Zeit steigen und einen ansehnlichen Umfang erreichen werden. In Würdigung dieser Lage erklären die sämtlichen Beteiligten, soweit sie haben gehört werden können, die Ausdehnung der Tätigkeit der Staatlichen Kreditanstalt auf die beiden Fürstentümer für erwünscht. Nur die Vertreter der „Sparkassen“ im Fürstentum Lübeck sind der Meinung, daß sie unter dem Wettbewerb der Anstalt würden leiden können, und daß sie auch zukünftig imstande sein würden, alle berechtigten Kreditbedürfnisse zu befriedigen; sie müssen aber zugeben, daß sie mit Rücksicht auf die Art ihrer Mittelbeschaffung unkündbaren Amortisationskredit nicht gewähren können.

Wenn hiernach ein Bedürfnis der Fürstentümer nach Ermöglichung der Anstaltsbeleihung anzuerkennen ist, so stehen auch die Interessen der Anstalt selbst und damit des Herzogtums Oldenburg einer solchen Maßnahme nicht entgegen, wenn nur gewisse Voraussetzungen erfüllt werden.

Zwar hat sich das Gebiet, in dem die Anstalt tätig ist, im großen und ganzen als ausreichend erwiesen, um ihr die volle Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Sie würde aber imstande sein, unter nicht allzu schwierigen Zeitverhältnissen daneben noch den Ansprüchen der nicht sehr ausgedehnten beiden Fürstentümer zu genügen, zumal wenn diese Ansprüche, was erwartet werden darf, sich erst allmählich entwickeln. Die Ausdehnung wäre auch erwünscht, da sie zu einer Eröffnung neuer, andersartiger Beleihungsgebiete und damit einer weiteren Mischung der Risiken führt, die sich gegenseitig ergänzen und stützen mögen, zumal wenn gelegentlich auf dem einen oder anderen Tätigkeitsgebiete eine Krise zu überwinden ist.

Daneben darf die Anstalt es als einen Vorteil ansehen, wenn auf diesem Wege für ihre Schuldverschreibungen und Schuldbucheintragungen nach außen die Haftung des Großherzogtums als solchen gewonnen wird, da die Haftung des Herzogtums allein immer noch hier und da zu der Mißdeutung führt, als gehöre die Anstalt nicht zu denjenigen Instituten, deren Verpflichtungen von einem Bundesstaate gewährleistet sind.

Immerhin sind diese mit der Ausdehnung verbundenen Vorzüge nicht so groß, daß sie die Übernahme erheblicher Opfer des Herzogtums zugunsten der Fürstentümer rechtfertigten. Insbesondere wird auch die eigentliche Sicherheitsmasse der Anstalt, die sie in langjähriger Tätigkeit im Herzogtum bisher hat ansammeln können, für Zwecke des Herzogtums vorbehalten bleiben müssen. Da ferner aus banktechnischen Gründen die Anstalt nicht ohne weiteres zu einem Institut des Großherzogtums werden kann, sondern ihren bisherigen Namen behalten muß, so ergibt sich die Notwendigkeit einer Trennung der in den einzelnen Landesteilen vorzunehmenden Beleihungen im Hinblick auf die Übernahme der Verlustgefahr. Dafür spricht auch, daß die in Oldenburg bestehende Direktion nicht in der Lage ist,

die Verhältnisse in den Fürstentümern mit der gleichen Sicherheit zu übersehen, wie im Herzogtum. Die endgültige Entscheidung über die Beleihungen und ihre Höhe wird daher die Direktion nicht allein zu treffen haben, sondern sie wird von der Zustimmung der beteiligten Regierung abhängig bleiben müssen, die damit der Anstalt gegenüber die besondere Haftung des Fürstentums für diese Beleihung ausspricht. Andererseits bleibt jedes Fürstentum von den Beleihungsausfällen im Herzogtum und dem anderen Fürstentum unberührt. Etwaige Verluste aus Beleihungen sind vielmehr nur von demjenigen Landesteil zu tragen, in dessen Bezirk sie entstehen, während sonstige Ausfälle nach dem Verhältnis der jeweils in der einzelnen Provinz ausstehenden Gesamtbeleihungen verteilt werden. In demselben Verhältnis sind die in jedem Jahre verdienten reinen Überschüsse als Rücklagen auf die für jeden Landesteil getrennt zu führende Abteilung der allgemeinen Sicherungsmasse zu verteilen, falls nicht das Ministerium des Innern aus besonderen Gründen eine andere Verteilung für angemessen erklärt. Bare Zuschüsse sind von einer Provinz erst dann zu leisten, wenn ihre Abteilung der allgemeinen Sicherungsmasse erschöpft sein sollte.

Nach außen hin muß die Haftung des Herzogtums für die Verbindlichkeiten der Anstalt bestehen bleiben, weil die Gläubiger, namentlich die Inhaber der Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen der Anstalt hierauf einen Anspruch haben. Daneben ist aus dem früher genannten Grunde die Haftung des Großherzogtums auszusprechen.

Die mehrfach genannte „allgemeine Sicherungsmasse“ ist derjenige Teil des nach Artikel 23 des bisherigen Anstaltsgesetzes zu bildenden Reservefonds, der bleibt, wenn der Bestand der „Kursausgleichungsmasse“ abgezogen wird. Diese im Gesetz bisher nicht vorgesehene Trennung hat sich als notwendig erwiesen, um die Geschäftsergebnisse vor Mißdeutungen zu bewahren. Bisher mußten nämlich Kursausfälle im Anleihegeschäft dann den Jahresabschluß und damit den ganzen nachgewiesenen Reservefonds ungünstig beeinflussen, wenn entweder das unter den Nennwert neu aufgenommene Kapital noch nicht zu Darlehen verwendet und durch die dabei nach Artikel 7 des Anstaltsgesetzes zu erhebenden Kurszuschläge wieder ergänzt war, oder wenn es sich als angebracht erwiesen hatte, auf die Kurszuschläge unter Festlegung entsprechend erhöhter Zinsen ganz oder teilweise zu verzichten. Andererseits hatten in einzelnen Jahren hohe Kursgewinne, die ihrer Natur nach vorübergehend waren, die Geschäftslage der Anstalt zu günstig erscheinen lassen. Deshalb ist zunächst im Verwaltungswege für den Abschluß von 1915 der bisher angesammelte Reservefonds buchmäßig in zwei Teile, die „Kursausgleichungsmasse“ und die „allgemeine Sicherungsmasse“ zerlegt und ist einstweilen vorgesehen, daß künftig der ersteren die Agioverluste belastet und die Agiogewinne sowie die Kurszuschläge gutgebracht werden, während die übrigen Geschäftsergebnisse zur Erhöhung oder Minderung der „allgemeinen Sicherungsmasse“ führen. Die Teilung des Reservefonds in die genannten beiden Massen, wird zweckmäßig in das Gesetz übernommen, das auch über die Sonderung der „allgemeinen Sicherungsmasse“ in Einzelabteilungen für jeden Landesteil zu bestimmen hat. Im Verhältnis der Anstalt nach außen, namentlich ihren Gläubigern gegenüber kann sich hierdurch nichts ändern, auch bleiben die Befugnisse des Landtags die gleichen wie früher.

Nach den vorstehenden Erwägungen ist der anliegende Entwurf eines neuen für das Großherzogtum zu erlassenden Gesetzes aufgestellt, der sich im übrigen dem bisherigen Gesetz eng anschließt und nur einzelne Änderungen der Wortfassung und der äußeren Anordnung aufweist.

Die Provinzialräte der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld sind gehört und haben sich mit dem Gesetzentwurf einverstanden erklärt.

Er enthält am Schluß die Ermächtigung für das Staatsministerium den Tag der Inkraftsetzung zu bestimmen. Dies ist notwendig, weil für die Ausdehnung der Anstaltstätigkeit auf die Fürstentümer die gegenwärtige Kriegslage nicht günstig ist und die Wiederkehr ruhigerer Zeitverhältnisse abgewartet werden muß.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 4. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Bisherige Fassung.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen usw.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die im Gesetze vom 14. Februar 1883 für das Herzogtum Oldenburg zur Beförderung des Realkredits und der Bodenkultur errichtete Bodenkreditanstalt führt fortan den Namen:

„Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg“.

Sie ist eine unter dem Ministerium des Innern stehende Staatsanstalt und hat ihren Sitz in Oldenburg.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Herzogtum Oldenburg.

Artikel 2.

Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von einer besonderen Direktion geführt.

Artikel 3.

Die Staatliche Kreditanstalt hat die Aufgabe, im Bereiche des Herzogtums Oldenburg an Grundstückseigentümer, an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genossenschaften verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen zu gewähren.

Artikel 4.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Ministeriums des Innern von der Direktion bestimmt. Er kann für Darlehen, welche zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, und nach der Art des Schuldners und der bestellten Sicherheit verschieden hoch bemessen werden.

Entwurf.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen usw.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeines.**§ 1.**

Die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg ist eine unter dem Ministerium des Innern stehende Staatsanstalt und hat ihren Sitz in Oldenburg.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Herzogtum Oldenburg. Ferner trägt das Großherzogtum Oldenburg die unbedingte Gewähr für Kapital und Zinsen der von der Anstalt ausgestellten Schuldverschreibungen und der von ihr vorgenommenen Schuldbucheintragungen.

§ 2.

Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird nach den näheren Vorschriften dieses Gesetzes und nach den vom Staatsministerium dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von einer besonderen Direktion geführt.

II. Darlehen.**§ 3.**

Die Staatliche Kreditanstalt hat die Aufgabe, im Bereiche des Großherzogtums Oldenburg an Grundstückseigentümer, an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genossenschaften verzinsliche und einer regelmäßigen Abtragung unterliegende Darlehen zu gewähren.

§ 4.

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Ministeriums des Innern von der Direktion bestimmt. Er kann für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben sind, und nach der Art des Schuldners und der bestellten Sicherheit verschieden hoch bemessen werden.

Bisherige Fassung.**Artikel 5.**

Neben den Zinsen ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, welcher bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eins vom Hundert und im übrigen mindestens ein halb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragungssätze können durch Vereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

Artikel 6.

Die Zinsen und der Abtragungssatz werden für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung (Annuität) verwendet, welcher nach Abzug der jeweils für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen übrig bleibt.

Artikel 7.

Neben den Zinsen und Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Ministeriums des Innern festgesetzt werden.

Artikel 8.

Die Jahresleistung (Art. 6) und der Zuschlag (Art. 7) sind halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

Die erste Abtragsrate ist, wenn nicht in den Darlehnsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, frühestens 6 Monate nach der Auszahlung des Darlehens am Apriltermin zu leisten. Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach Artikel 7 bestimmten Zuschlag zu mindestens demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

In besonderen Fällen kann die Direktion die Abtragung für diejenigen Termine aussetzen, die in die Zeit des am 1. August 1914 begonnenen Krieges und in das auf die Beendigung des Krieges folgende Jahr fallen. Alsdann werden nur die für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen erhoben. Ist die Abtragung bereits nach Abs. 2 ausgesetzt, so kann die dafür zugelassene dreijährige Frist entsprechend verlängert werden.

Artikel 9.

§ 1. Den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden, desgleichen den staatlich geregelten Genossenschaften können Darlehen ohne Pfandsicherung gewährt werden. Das gleiche gilt für andere Darlehen, wenn die Beleihung im einzelnen Falle vom Ministerium des Innern genehmigt und die Deckung etwa entstehender Ausfälle aus anderweitigen Staatsmitteln sichergestellt ist.

§ 2. Abgesehen von den Fällen des Paragraphen 1 hat die Anstalt die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld für das Darlehen, die Zinsen, die Kurszuschläge und die sonstigen Nebenleistungen zu fordern. Die Eintragung muß auf Grund-

Entwurf.**§ 5.**

Neben den Zinsen ist zur Abtragung des Kapitals ein Betrag zu erheben, der bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens eins vom Hundert und im übrigen mindestens ein halb vom Hundert des ursprünglichen Kapitals betragen muß. Höhere Abtragungssätze können durch Vereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden.

§ 6.

Die Zinsen und der Abtragungssatz werden für die ganze Dauer des Darlehnsverhältnisses nach dem ursprünglichen Betrage des Darlehens berechnet. Zur Kapitalstilgung wird derjenige Teil der Jahresleistung (Annuität) verwendet, der nach Abzug der jeweils für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen übrig bleibt.

§ 7.

Neben den Zinsen und Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Ministeriums des Innern festgesetzt werden.

§ 8.

Die Jahresleistung (§ 6) und der Zuschlag (§ 7) sind halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

Die erste Abtragsrate ist, wenn nicht in den Darlehnsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, frühestens 6 Monate nach der Auszahlung des Darlehens am Apriltermin zu leisten. Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach § 7 bestimmten Zuschlag zu mindestens demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

In besonderen Fällen kann die Direktion die Abtragung für diejenigen Termine aussetzen, die in die Zeit des am 1. August 1914 begonnenen Krieges und in das auf die Beendigung des Krieges folgende Jahr fallen. Alsdann werden nur die für das noch nicht abgetragene Kapital zu berechnenden Zinsen erhoben. Ist die Abtragung bereits nach Abs. 2 ausgesetzt, so kann die dafür zugelassene dreijährige Frist entsprechend verlängert werden.

Die Direktion kann an Stelle der April- und Oktober-Termine andere Termine bestimmen.

§ 9.

Den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden, desgleichen den staatlich geregelten Genossenschaften können Darlehen ohne Pfandsicherung gewährt werden. Das gleiche gilt für andere Darlehen, wenn die Beleihung im einzelnen Falle vom Ministerium des Innern genehmigt und die Deckung etwa entstehender Ausfälle aus anderweitigen Staatsmitteln sichergestellt ist.

§ 10.

Abgesehen von den Fällen des Paragraphen 9 hat die Anstalt die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld für das Darlehen, die Zinsen, die Kurszuschläge und die sonstigen Nebenleistungen zu fordern. Die Eintragung muß auf Grund-

Bisherige Fassung.

stücke erfolgen, deren Wert in der Regel mindestens den doppelten Kapitalwert des Darlehens und der ihm vorgehenden Belastungen erreicht. In einzelnen Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedelung und zur Herstellung von Kleinwohnungen, kann mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern an Stelle des doppelten der ein und eintrittsfache Kapitalwert als genügend angesehen werden.

Wenn zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des verpfändeten Grundstücks eine Reallast an einem Grundstück bestellt ist, dessen Wert den doppelten Kapitalwert der Reallast erreicht, so kann der Kapitalwert der Reallast dem Werte des verpfändeten Grundstücks im doppelten Betrage hinzugerechnet werden.

Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

§ 3. Die Eintragungen und Löschungen der für die Anstalt bestellten Hypotheken und Grundschulden erfolgen gebührenfrei.

Artikel 10.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehensgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das Gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenuzt verstreichen läßt.

Artikel 11.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehensgesuchen ohne weitere Angabe von Gründen berechtigt.

Artikel 12.

§ 1. Die Darlehensnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

§ 2. Die Anstalt hat das Recht sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Unterpfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten oder auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

Artikel 13.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehensbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

Artikel 14.

§ 1. Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Die Direktion ist jedoch berechtigt, das Darlehensverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung der Direktion nicht gehörig und pünktlich nachkommt;

Entwurf.

stücke erfolgen, deren Wert in der Regel mindestens den doppelten Kapitalwert des Darlehens und der ihm vorgehenden Belastungen erreicht. In einzelnen Fällen, namentlich bei Darlehen zur Förderung der ländlichen Ansiedelung und zur Herstellung von Kleinwohnungen, kann mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern an Stelle des doppelten der ein und eintrittsfache Kapitalwert als genügend angesehen werden.

Wenn zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des verpfändeten Grundstücks eine Reallast an einem Grundstück bestellt ist, dessen Wert den doppelten Kapitalwert der Reallast erreicht, so kann der Kapitalwert der Reallast dem Werte des verpfändeten Grundstücks im doppelten Betrage hinzugerechnet werden.

Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

§ 11.

Die Eintragungen und Löschungen der für die Anstalt bestellten Hypotheken und Grundschulden erfolgen gebührenfrei.

§ 12.

Die baren Kosten der Prüfung der Darlehensgesuche, insbesondere der von der Anstalt veranlaßten Abschätzungen der zur Verpfändung angebotenen Grundstücke trägt der Antragsteller, auch wenn das Darlehen nicht gewährt wird. Wenn der Antragsteller auf ein ihm von der Anstalt bewilligtes Darlehen vor der Auszahlung Verzicht leistet, so kann von ihm eine Gebühr im Höchstbetrage von einem Hundertstel des nachgesuchten Darlehens erhoben werden. Das Gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenuzt verstreichen läßt.

§ 13.

Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehensgesuchen ohne weitere Angabe von Gründen berechtigt.

§ 14.

Die Darlehensnehmer der Anstalt haben die Unterpfandstücke in gutem Stande zu erhalten.

Die Anstalt hat das Recht sich über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Unterpfandstücke in geeigneter Weise zu vergewissern. Die Schuldner sind verpflichtet, zu dem genannten Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke und Gebäude zu gestatten oder auf Verlangen die ordnungsmäßige Unterhaltung durch Bescheinigung einer Behörde oder einer von der Anstalt dazu bestimmten Persönlichkeit nachzuweisen.

§ 15.

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehensbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 16.

Die gewährten Darlehen sind seitens der Anstalt in der Regel unkündbar. Die Direktion ist jedoch berechtigt, das Darlehensverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen:

1. wenn der Schuldner seinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung der Direktion nicht gehörig und pünktlich nachkommt;

Bisherige Fassung.

2. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, welche nach dem Ermessen der Direktion die Sicherheit des Darlehens gefährdet;

3. wenn über den verpfändeten Grundbesitz die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;

4. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;

5. wenn die Hypothek nicht den von der Direktion verlangten Rang erhalten hat, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

6. wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehensrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (die Hälfte oder drei Viertel des festgestellten Wertes) überschreitet;

7. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück in andere Hände übergeht.

§ 2. Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

Artikel 15.

§ 1. Die Staatliche Kreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehensgewährung Geld an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden. Den Schuldverschreibungen werden Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine beigegeben.

Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

§ 2. Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger, sowie in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gegeben.

Artikel 16.

§ 1. Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden.

§ 2. Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die Übertragung auf einen anderen Namen erfolgen kostenfrei. Für die Verwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Inhaberpapiere ist eine Gebühr von 1 M für das Stück zu entrichten.

Anlagen. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.

Entwurf.

2. wenn der Schuldner sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, die nach dem Ermessen der Direktion die Sicherheit des Darlehens gefährdet;

3. wenn über den verpfändeten Grundbesitz die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;

4. wenn der Schuldner in Konkurs gerät;

5. wenn die Hypothek nicht den von der Direktion verlangten Rang erhalten hat oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

6. wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehensrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (die Hälfte oder drei Viertel des festgestellten Wertes) überschreitet;

7. wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück in andere Hände übergeht.

§ 17.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

III. Anleihen.**§ 18.**

Die Staatliche Kreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehensgewährung Geld an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden. Den Schuldverschreibungen werden Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine beigegeben.

Der Ausstellung von Schuldverschreibungen steht die Eintragung in das Schuldbuch der Anstalt gleich.

Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger, sowie in den Amtsblättern der drei Landesteile bekannt gegeben.

§ 19.

Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden.

Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die Übertragung auf einen anderen Namen erfolgen kostenfrei. Für die Verwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Inhaberpapiere ist eine Gebühr von 1 M für das Stück zu entrichten.

Bisherige Fassung.**Artikel 17.**

Die fälligen Zinscheine werden im Herzogtum bei allen staatlichen Kassen als Zahlung angenommen und bei den Amtsrezepturen bar eingelöst, soweit deren Bestände solches gestatten.

Artikel 18.

Die Anstalt ist berechtigt, bei Einlösung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Empfangsbescheinigung und bei Übertragung oder Rückumwandelung solcher Schuldverschreibungen (Artikel 16) einen ebenso beglaubigten Antrag des eingetragenen Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers und im letzteren Fall einen Nachweis über die Rechtsnachfolge zu verlangen. Die gerichtliche Beglaubigung der Empfangsbescheinigung und des Antrages und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebührenfrei.

Artikel 19.

Zur zeitweiligen Aufbringung der für die Darlehensgewährung erforderlichen Mittel kann die Anstalt nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern verzinssliche Vorschüsse bei öffentlichen Kassen und Privaten aufnehmen und die hierfür erforderlichen Verpflichtungsurkunden ausstellen.

Artikel 20.

Die Aufnahme von Anleihen (Artikel 15) und von Vorschüssen (Artikel 19) ist von der Ermächtigung des Landtags, Anleihen und Vorschüsse bis zu einem bestimmten Höchstbetrage aufzunehmen, abhängig. Dritten gegenüber hat diese Einschränkung keine Wirkung.

Artikel 21.

Verfügbare Mittel kann die Anstalt nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern nutzbar machen durch Hinterlegung bei Banken, durch Ankauf der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung der vorstehend genannten Schuldverschreibungen und Wertpapiere.

Der Erwerb von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Landtags zulässig.

Artikel 22.

Die Kosten der Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

Entwurf.**§ 20.**

Die fälligen Zinscheine werden im Großherzogtum bei allen staatlichen Kassen als Zahlung angenommen und bei den Amtskassen bar eingelöst, soweit deren Bestände solches gestatten.

§ 21.

Die Anstalt ist berechtigt, bei Einlösung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Empfangsbescheinigung und bei Übertragung oder Rückumwandelung solcher Schuldverschreibungen (§ 19) einen ebenso beglaubigten Antrag des eingetragenen Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers und im letzteren Fall einen Nachweis über die Rechtsnachfolge zu verlangen. Die gerichtliche Beglaubigung der Empfangsbescheinigung und des Antrages und die Ausstellung gerichtlicher Urkunden über die Rechtsnachfolge sind gebührenfrei.

§ 22.

Zur zeitweiligen Aufbringung der für die Darlehensgewährung erforderlichen Mittel kann die Anstalt nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern verzinssliche Vorschüsse bei öffentlichen Kassen und Privaten aufnehmen und die hierfür erforderlichen Verpflichtungsurkunden ausstellen.

§ 23.

Die Aufnahme von Anleihen (§ 18) und von Vorschüssen (§ 22) ist von der Ermächtigung des Landtags, Anleihen und Vorschüsse bis zu einem bestimmten Höchstbetrage aufzunehmen, abhängig. Dritten gegenüber hat diese Einschränkung keine Wirkung.

IV. Verwaltung.**§ 24.**

Verfügbare Mittel kann die Anstalt nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern nutzbar machen durch Hinterlegung bei Banken, durch Ankauf der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, die nach den Vorschriften des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 von der Reichsbank angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung der vorstehend genannten Schuldverschreibungen und Wertpapiere.

Der Erwerb von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Landtags zulässig.

§ 25.

Die Kosten der Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt werden aus der Kasse der Anstalt bestritten.

Bisherige Fassung.**Artikel 23.**

Die nach Deckung der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse dienen bis auf weitere Vereinbarung mit dem Landtage zur Ansammlung eines Reservefonds. Dieser hat als nächstes Deckungsmittel für Fehlbeträge einzutreten, welche sich beim Abschluß eines Geschäftsjahres etwa ergeben möchten.

Die vorgesehene Vereinbarung ist spätestens herbeizuführen, sobald die Reservefonds 5% des Gesamtbestandes an Darlehen überschreitet.

Artikel 24.

Der Anstalt wird die dem Fiskus zustehende Stempelfreiheit eingeräumt.

Artikel 25.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz sind in den Oldenburgischen Anzeigen zu veröffentlichen.

Artikel 26.

Das Gesetz vom 14. Februar 1883, betr. die Errichtung einer Bodenkreditanstalt, wird aufgehoben.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, erfolgt durch Bekanntmachung des Staatsministeriums.

Entwurf.**§ 26.**

Die nach Deckung der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse sind bis auf weitere Vereinbarung mit dem Landtage nach näherer Bestimmung des Ministeriums zu verwenden:

1. zur Bildung einer Kursausgleichsmasse,
2. zur Ansammlung einer Sicherheitsmasse mit besonderen Abteilungen für jeden Landesteil.

(2) Die vorgesehene Vereinbarung ist spätestens herbeizuführen, sobald die Kursausgleichsmasse und die Sicherheitsmasse zusammen fünf vom Hundert des Gesamtbestandes an Darlehen überschreiten.

(3) Ausfälle im Darlehensgeschäft sind von dem Landesteile zu tragen, in dessen Bezirk das Darlehen ausgegeben war, und zwar zunächst aus der für ihn gebildeten Abteilung der Sicherheitsmasse. Sonstige Fehlbeträge werden nach der Summe der am Jahreschluß in jedem Landesteil ausstehenden Darlehen verteilt und in gleicher Weise getragen, wie die Ausfälle im Darlehensgeschäft.

§ 27.

Die Anstalt besitzt die dem Fiskus zustehende Stempelfreiheit.

§ 28.

Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz sind in den Amtsblättern der drei Landesteile zu veröffentlichen.

V. Einführungsbestimmung.**§ 29.**

Das Gesetz für das Herzogtum vom 10. Februar 1906, betr. die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird aufgehoben.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, erfolgt durch Bekanntmachung des Staatsministeriums.

Anlage 25.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Staatsregierung überreicht dem geehrten Landtage beifolgend

den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Lübeck für das Jahr 1917,

nachdem er vom Provinzialrate begutachtet worden, unter Beifügung von 50 Abdrucken der Provinzialratsverhandlungen, mit nachstehenden Bemerkungen:

1. Zu den §§ 15 und 26 der Einnahmen und den §§ 17, 21, 22, 29 und 70 der Ausgaben ist den Anträgen des Provinzialrats entsprochen worden.
2. Zu § 13 der Einnahmen. Dem Antrage des Provinzialrats, die Einnahme an Gewerbesteuer von 25 000 *M* auf 15 000 *M* herabzusetzen, ist nicht entsprochen. Die Staatsregierung hält mit Rücksicht auf die rund 26 000 *M* betragende Einnahme des Kriegsjahres 1915 die Einstellung von 25 000 *M* für unbedenklich.
3. Zu § 56 der Ausgaben. Da von den für Beihilfen zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts für die Jahre 1914. und 1915 bewilligten Mitteln nichts in Anspruch genommen worden ist, hält die Staatsregierung die von dem Provinzialrate beantragte Erhöhung der eingestellten Mittel für 1917 noch nicht für erforderlich.
4. Wie für die Jahre 1915 und 1916 ist auch jetzt bei der Aufstellung des Voranschlages dem bestehenden Kriegszustande nach Möglichkeit Rechnung getragen.
5. Über die Rechnungsergebnisse der Jahre 1915 und 1916 ist folgendes zu bemerken:

A. Das Jahr 1915 betreffend.

| Kapitel | Einnahmen | Die Einnahmen | | | | | | | |
|---------|---|---|----|----------------|----|-------------------------------|----|---------|----|
| | | waren nach dem Finanzgesetz veranschlagt zu | | haben betragen | | ergaben gegen den Voranschlag | | | |
| | | M | ℳ | M | ℳ | mehr | | weniger | |
| | I. Ordentliche. | | | | | | | | |
| I | Vom Staatsvermögen | 385 959 | 67 | 404 048 | 69 | 18 089 | 02 | — | — |
| II | An Gewerbesteuererhebungen, Sporteln usw. . . | 204 600 | — | 119 440 | 63 | — | — | 85 159 | 37 |
| III | Von den Steuern | 499 800 | — | 466 511 | 48 | — | — | 33 288 | 52 |
| IV | Sonstige Einnahmen | 14 640 | 33 | 12 781 | 77 | — | — | 1 858 | 56 |
| | Zusammen | 1 105 000 | — | 1 002 782 | 57 | 18 089 | 02 | 120 306 | 45 |
| | II. Außerordentliche | — | — | 963 | 40 | 963 | 40 | — | — |
| | Im ganzen | 1 105 000 | — | 1 003 745 | 97 | 19 052 | 42 | 120 306 | 45 |
| | | | | | | | | 19 052 | 42 |
| | | | | | | | | 101 254 | 03 |

| Kapitel | Ausgaben | Voranschläglich | | | Die Ausgaben | | | | | |
|---------|---|-----------------------|--|-----------|----------------|----|---|----|-----------|----|
| | | nach dem Finanzgesetz | Änderungen infolge von Nachbewilligungen und Übertragungen | zusammen | haben betragen | | waren gegen die Gesamtvoranschlagssumme | | | |
| | | M | M | M | M | ℳ | höher | | niedriger | |
| | I. Ordentliche. | | | | | | | | | |
| I | Allgemeiner Landesauswand | 201 322 | — | 201 322 | 191 939 | 05 | — | — | 9 382 | 95 |
| II | Kosten der Verwaltung | 245 795 | — | 245 795 | 208 627 | 57 | — | — | 37 167 | 43 |
| III | Verwaltung der Justiz- und Militärangelegenheiten | 206 710 | — | 206 710 | 172 592 | 42 | — | — | 34 117 | 58 |
| IV | Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen | 290 330 | — | 290 330 | 304 372 | 81 | 14 042 | 81 | — | — |
| V | Verwaltung der Finanzen | 208 559 | — | 208 559 | 195 478 | 21 | — | — | 13 080 | 79 |
| VI | Vermischte Ausgaben | 3 784 | — | 3 784 | 966 | — | — | — | 2 818 | — |
| | Zusammen | 1 156 500 | — | 1 156 500 | 1 073 976 | 06 | 14 042 | 81 | 96 566 | 75 |
| | II. Außerordentliche | 1 500 | — | 1 500 | 951 | 13 | — | — | 548 | 87 |
| | Im ganzen | 1 158 000 | — | 1 158 000 | 1 074 927 | 19 | 14 042 | 81 | 97 115 | 62 |
| | | | | | | | | | 14 042 | 81 |
| | | | | | | | | | 83 072 | 81 |

Vergleichung.

| | |
|--------------------------|-------------------------|
| Gesamteinnahme | 1 003 745,97 M. |
| Gesamtausgabe | 1 074 927,19 " |
| | Fehlbetrag 71 181,22 M. |

Zur Deckung dieses Fehlbetrages ist ein Kassenüberschuß aus dem Jahre 1914 von 314 442,81 M vorhanden, so daß ein Kassenüberschuß von 243 261,59 M entsteht, welcher auf das Jahr 1916 übergeht.

Werden die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 1915 mit den Voranschlagssummen verglichen, dann ergibt sich folgendes:

1. Einnahmen:

| | |
|------------------------|--|
| Anschlag | 1 105 000,— M. |
| Ist-Einnahme | 1 003 745,97 " |
| | Mindereinnahme 101 254,03 M. |

2. Ausgaben:

| | |
|-----------------------|--------------------------------------|
| Anschlag | 1 158 000,— M. |
| Ist-Ausgabe | 1 074 927,19 " |
| | Minderausgabe 83 072,81 M. |

3. Das Rechnungsergebnis ist hiernach gegen den Anschlag ungünstiger um 18 181,22 M.

4. Um den entstehenden Fehlbetrag zu ermitteln, ist der nach den Voranschlagssummen:

| | |
|---------------------|--|
| Einnahmen | 1 105 000,— M. |
| Ausgaben | 1 158 000,— " |
| | sich ergebende Fehlbetrag von 53 000,— M |

dem Rechnungsergebnis hinzuzuschlagen, so daß sich wieder der oben bei der ersten Vergleichung festgestellte Fehlbetrag von 71 181,22 M ergibt.

Die erheblicheren Unterschiede zwischen den Voranschlagsbeträgen und den Rechnungsergebnissen im einzelnen sind für 1915 folgende:

a) bei den Einnahmen

mehr:

| | |
|---|----------|
| § 2. Forsten | 5 513 M. |
| § 3. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut | 2 008 " |
| § 5. Ständige Gefälle | 2 345 " |
| § 9. Zinsen der Staatsgutskapitalien | 7 675 " |
| § 10. Zinsen für ein aus der Witwenkasse erhaltenes Entschädigungskapital | 1 497 " |
| § 22. Gebäudesteuer | 641 " |
| § 24. Vermögenssteuer | 2 847 " |

weniger:

| | |
|---|----------|
| § 1. Grundgüter in landwirtschaftlicher Benutzung | 319 " |
| § 7. Ertrag der Lüneburger Saline | 452 " |
| § 13. Gewerbsrekognitionen | 4 051 " |
| § 14. Sporteln der Verwaltungsbehörden | 15 064 " |
| § 15. Sporteln der Amtsgerichte | 58 780 " |

| | | | |
|-------|--|--------|----|
| § 16. | Sporteln des Verwaltungsgerichts . . . | 258 | M. |
| § 17. | Gebühren für Jagdkarten | 4 125 | " |
| § 18. | Gebühren für Schlachtvieh- und Fleisch- beschau | 300 | " |
| § 19. | Strafgelder | 1 876 | " |
| § 20. | Sichgebühren | 705 | " |
| § 23. | Einkommensteuer | 6 861 | " |
| § 25. | Wandergewerbesteuer | 1 826 | " |
| § 26. | Stempelsteuer | 20 575 | " |
| § 27. | Anteil an der Reichserbschaftssteuer . . | 5 214 | " |
| § 29. | Anteil an der Reichszuwachsststeuer . . | 2 963 | " |
| § 34. | Aus der Geschäftskasse des Oberver- sicherungsamts zu erstattende Kosten der Spruchkammer des Oberver- sicherungsamts | 736 | " |
| § 35. | Vermischte und unvorhergesehene Ein- nahmen | 1 182 | " |

b) bei den Ausgaben

mehr:

| | | | |
|-------|--|--------|----|
| § 2. | Wartegelder und Ruhegehälter der Zivil- staatsdiener und Gendarmen. | 2 106 | M. |
| § 4. | Witvengelder | 2 996 | " |
| § 49. | Gymnasium in Cutin | 2 156 | " |
| § 50. | Realschule in Cutin. | 862 | " |
| § 54. | Beihilfen für Schulgemeinden zu den Lehrerbefoldungen | 10 767 | " |
| § 57. | Zur Vertretung von Lehrern. | 15 208 | " |
| § 64. | Abgaben und Lasten | 486 | " |
| § 65. | Zur Verbesserung von Staatsgrund- stücken | 732 | " |
| § 80. | Kosten der Anfuhr der Feuerungs- deputate | 1 338 | " |

weniger:

| | | | |
|-------|---|--------|---|
| § 1. | Beitrag zur Zentralkasse | 12 703 | " |
| § 3. | Witwenpensionen | 1 327 | " |
| § 10. | Gehälter bei der Regierung | 8 225 | " |
| § 11. | Geschäftskosten der Regierung | 9 583 | " |
| § 12. | Kosten der Spruchkammer des Ober- versicherungsamts | 736 | " |
| § 14. | Polizeikosten | 1 732 | " |
| § 15. | Gehälter beim Medizinal- und Veterinär- wesen | 900 | " |
| § 16. | Kosten der Medizinal- und Veterinär- polizei | 1 671 | " |
| § 17. | Aufwand für das Hebammenwesen . . . | 1 100 | " |
| § 18. | Kosten der Schlachtvieh- und Fleisch- beschau | 563 | " |
| § 21. | Armenwesen | 1 377 | " |
| § 22. | Zuschuß zu den Kosten der Landwirt- schaftskammer und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen . . | 301 | " |
| § 24. | Zuschuß zur Unterhaltung einer land- wirtschaftlichen Winterschule in Cutin . | 1369 | " |
| § 25. | Zur Förderung der Pferdezucht | 671 | " |
| § 29. | Zur Förderung des Handels und des Gewerbes | 2 439 | " |

| | | |
|-------|---|----------|
| § 33. | Gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung von Gemeindevegen | 4 896 M. |
| § 37. | Zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren | 500 " |
| § 40. | Für Denkmalschutz | 517 " |
| § 41. | Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts | 6 515 " |
| § 42. | Gehalte bei den Amtsgerichten | 4 177 " |
| § 43. | Geschäftskosten der Amtsgerichte | 20 725 " |
| § 44. | Verwaltungskosten der Gefängnisse | 1 447 " |
| § 46. | Kosten der Zwangserziehung | 1 258 " |
| § 51. | Für Schuldienstpräparanden | 6 912 " |
| § 52. | Beihilfen für einzelne Lehrer | 515 " |
| § 55. | Beihilfen für Schulgemeinden zu den Kosten der Schulhausbauten | 2 000 " |
| § 56. | Beihilfen zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts | 1 200 " |
| § 58. | Ruhegehälter und Wartegelder für Volksschullehrer | 4 125 " |
| § 62. | Geschäftskosten beim Hebungs- und Kassenwesen | 1 013 " |
| § 66. | Gehalte der Forstbeamten | 5 046 " |
| § 69. | Zur Ausbildung von Forstschutzanwärtern | 750 " |
| § 70. | Forstbetriebskosten | 2 489 " |
| § 72. | Geschäftskosten beim Kataster- und Vermessungswesen | 4 089 " |
| § 76. | Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers | 530 " |
| § 77. | Kosten der Erhebung der Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen | 509 " |
| § 79. | Zur Deckung der Garantie für die Prioritätsanleihe der Eutin-Lübecker Eisenbahn | 583 " |
| § 82. | Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben | 2 818 " |

B. Das Jahr 1916 betreffend.

Über das mutmaßliche Ergebnis des Rechnungsjahres 1916 ist folgendes zu bemerken:

| | |
|--|--------------|
| Nach dem festgestellten Voranschlag betragen | |
| die Gesamteinnahmen | 1 033 000 M. |
| die Gesamtausgaben | 1 175 000 " |

so daß ein voranschläglicher Fehlbetrag von 142 000 M entsteht.

| | |
|---|------------------|
| Bei Feststellung des Voranschlags ist angenommen, daß der aus 1915 zu übernehmende Kassenüberschuß betragen werde | 182 500 M. |
| während er in Wirklichkeit beträgt rund | 243 000 " |
| | <u>60 500 M.</u> |
| Mindereinnahme | 81 500 M. |

Voraussichtlich werden die Einnahmen des Jahres 1916 gegen den Voranschlag

zurückbleiben. Diese Mindereinnahmen sind geschätzt

| | |
|-------------------------------|------------------|
| bei § 14: Verwaltungssporteln | auf 10 000 M, |
| „ § 15: Amtsgerichtssporteln | auf 20 000 „ |
| „ § 26: Stempelsteuer | „ 10 000 „ |
| | <u>40 000 M.</u> |

Dagegen werden voraussichtlich Ersparnisse eintreten bei den verschiedenen Gehaltsparagrafen von etwa 20 000 M, und bei den Geschäftskosten der Amtsgerichte und beim Katasterwesen schätzungsweise . . . 15 000 „

35 000 „
Mindereinnahme 5 000 M

so daß ein Fehlbetrag entsteht von 86 500 M.

Der Kassenüberschuß kann dementsprechend auf rund 156 500 „ angenommen werden.

C. Der vorliegende Voranschlag ergibt:

| | |
|--|----------------------------|
| An ordentlichen Einnahmen | 1 213 000 M, |
| An ordentlichen Ausgaben | 1 198 000 „ |
| | <u>Überschuß 15 000 M.</u> |
| An außerordentlichen Einnahmen | — „ |
| An außerordentlichen Ausgaben | 9 000 „ |
| | <u>Fehlbetrag 9 000 M.</u> |
| | <u>Überschuß 6 000 M.</u> |

Außerdem ist ein zu 156 500 M veranschlagter Kassenüberschuß aus dem Jahre 1916 vorhanden. Bei Berücksichtigung dieser Summe ergibt sich ein Überschuß von 162 500 M.

Die Staatsregierung beantragt:

Der geehrte Landtag wolle dem Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 4. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstentums Lübeck

für das Jahr 1917.



| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Einnahmen |
|----|-------------------------------|--|---------------------------|-------------------------|---|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| | | | | | I. Ordentliche Einnahmen. |
| | | | | | Kapitel I. |
| | | | | | Einnahme vom Staatsvermögen. |
| | | | | | A. Vom Staatsgut in eigener Bewirtschaftung. |
| 1 | 522,14 | 419,30 (850,—) | 530,59 (850,—) | 850,— | I. Grundgüter in landwirtschaftlicher Benutzung (Reinertrag) |
| 2 | 233 218,30 | 210 931,62 (210 000,—) | 205 513,38 (200 000,—) | 210 000,— | II. Forsten und Moore (Rohertrag) |
| 3 | 25 162,22 | 26 445,35 (25 500,—) | 27 508,34 (25 500,—) | 26 000,— | B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut |
| 4 | 67 450,62 | 75 029,16 (63 500,—) | 62 856,85 (63 000,—) | 63 400,— | C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut, Kanon vormaliger Vorwerksländereien und Renten für verkaufte Grundstücke |
| 5 | 102 210,30 | 102 487,54 (99 500,—) | 101 344,89 (99 000,—) | 99 000,— | D. Aus grundherrlichen Berechtigungen und an Gefällen. |
| | | | | | I. Ständige Gefälle |
| 6 | 277,20 | 158,78 (250,—) | 144,— (250,—) | 250,— | II. Unständige Gefälle |
| 7 | —,— | —,— (7 500,—) | 4 547,63 (5 000,—) | 4 500,— | E. Ertrag des Anteils an der Lüneburger Saline |
| 8 | —,— | —,— | —,— | —,— | F. Ertrag der im Besitz des Staates befindlichen Aktien der Lübeck—Segeberger Bahn (100 Aktien zu je 1000 <i>M</i>). |
| 9 | 18 212,45 | 17 539,94 (18 000,—) | 25 674,75 (18 000,—) | 22 500,— | G. Zinsen der Staatsgutskapitalien |
| 10 | 14 767,34 | 13 753,07 (15 600,—) | 17 297,44 (15 800,—) | 18 000,— | H. Zinsen für ein aus der Witwen- usw. Kasse erhaltenes Entschädigungskapital |

| 1917 Voranschlag <i>M</i> | Bemerkungen (Begründungen) |
|---------------------------------|---|
| 600,— | § 1. Ertrag aus der Gras- und Reithutzung am Gemmeldorfer See, veranschlagt nach dem Durchschnitt der Einnahme in den letzten drei Jahren. |
| 210 000,— | § 2. Veranschlagt nach dem Durchschnitt der Einnahmen der letzten drei Jahre. |
| 27 000,— | § 3. Pacht für Justenländereien und sonstige Staatsgrundstücke, sowie für Fischerei in den Staatsgewässern, veranschlagt nach den Einnahmen für 1913/15. |
| 63 300,— | § 4. Solleinnahme für 1916 nach Abzug der mutmaßlichen Ablösungsbeträge. |
| 99 000,— | § 5. Gefälle der verschiedensten Art: Dienstgeld, Ackersteuer usw. Solleinnahme für 1916 nach Abzug der mutmaßlichen Ablösungsbeträge. |
| 250,— | § 6. Antrittsgeld und Abgabe der Niendorfer Fischer. |
| 4 500,— | § 7. Veranschlagt nach dem Betriebsjahre 1915/16. |
| ,— | § 8. Eine Dividende kommt für 1917 noch nicht in Frage. |
| 22 500,— | § 9. Die Staatsgutskapitalien werden Ende 1916 rund 720 000 <i>M</i> betragen, davon sind 500 000 <i>M</i> zu durchschnittlich 4,5% belegt und 212 769,88 <i>M</i> der Landeskasse zinsfrei dargeliehen. |
| 18 000,— | § 10. Gemäß den §§ 11, 12 des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1905 hat die Landeskasse des Fürstentums Lübeck ein ungefähres zu erhaltendes Kapital von 461 692,67 <i>M</i> erhalten. Von diesem Kapital sind der Landeskasse 61 200 <i>M</i> zinsfrei dargeliehen, das übrige Kapital bringt, zu durchschnittlich 4,5% belegt, 18 000 <i>M</i> Zinsen. |



| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Einnahmen |
|--|-------------------------------|--|----------------------------|-------------------------|--|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| 11 | 1 538,22 | 1 516,50 (1 460,—) | 1 531,15 (1 460,—) | 1 460,— | J. Einkünfte aus dem früheren allgemeinen Hilfs- und Pensionsfonds für das Volksschulwesen . |
| | 463 358,79 | 448 281,26 (442 160,—) | 446 949,02 (428 860,—) | 445 960,— | |
| 12 | 42 900,33 | 42 900,33 (42 900,33) | 42 900,33 (42 900,33) | 42 900,33 | Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerts des Kron- guts = 35 699,67 <i>M</i> auf das Fürstentum Lübeck ent- fallende Teil der zur Sustentation des Großherzog- lichen Hauses bestimmten Summe mit |
| | 420 458,46 | 405 380,93 (399 259,67) | 404 048,69 (385 959,67) | 403 059,67 | Bleibt Einnahme Kapitel I |
| <p>Kapitel II. Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln usw.</p> | | | | | |
| 13 | 31 208,86 | 18 357,75 (33 000,—) | 25 949,27 (30 000,—) | 15 000,— | A. Gewerbsrekognitionen |
| 14 | 27 865,95 | 28 154,25 (30 000,—) | 9 935,65 (25 000,—) | 20 000,— | B. Sporteln und Gebühren. I. Der Verwaltungsbehörden |
| 15 | 153 486,11 | 162 780,04 (170 000,—) | 71 219,85 (130 000,—) | 90 000,— | II. Der Amtsgerichte |
| 16 | 1 062,39 | 631,10 (600,—) | 442,35 (700,—) | 600,— | III. Des Verwaltungsgerichts |
| 17 | 9 141,— | 6 717,— (9 000,—) | 4 875,— (9 000,—) | 6 000,— | C. Gebühren für Jagdkarten |
| 18 | 1 999,71 | 715,76 (1 500,—) | 1 199,81 (1 500,—) | 1 000,— | D. Gebühren für Schlachtvieh- und Fleischbeschau |
| 19 | 7 441,45 | 6 285,— (7 500,—) | 5 623,55 (7 500,—) | 6 000,— | E. Strafgeelder einschließlich des Erlöses aus dem Verkauf eingezogener Gegenstände . . . |



| 1917 Voranschlag M | Bemerkungen (Begründungen) | | | |
|--------------------------|--|--|--|--|
| 1 460,— 446 610,— | § 11. Wie bisher. | | | |
| 42 900,33 | § 12. Nach dem Gesetz vom 12. Januar 1912, betreffend das Beitragsverhältnis zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums, beträgt der Anteil des Fürstentums Lübeck an den Gesamtausgaben des Großherzogtums für die Jahre 1912 bis 1917 einschl. 12%, mithin hat das Fürstentum Lübeck zu den Gebühren des Großherzoglichen Hauses (655 000 M) 78 600 M beizutragen. Da darauf für das nach der Verordnung vom 14. Juni 1852 im Fürstentum Lübeck ausgeschiedene Krongut 35 699,67 M in Anrechnung kommen, bleiben hier 42 900,33 M in Abzug zu bringen. | | | |
| 403 709,67 | | | | |
| 25 000,— | § 13. Für Gast- und Schankwirtschaften sowie für Kleinhandel mit Brautwein (Krieg). | | | |
| 15 000,— | § 14. Der Ansatz beruht unter Berücksichtigung des Krieges auf den Ergebnissen der letzten 3 Jahre und befaßt auch die Gebühren für Zulassungsscheine für Hengste, sowie für Stierförungen. | | | |
| 90 000,— | § 15. Veranschlagt nach den Einnahmen in den Jahren 1913/15 unter Berücksichtigung des Kriegszustandes. | | | |
| 500,— | § 16. Veranschlagt nach den Einnahmen für 1913/15. | | | |
| 5 000,— | § 17. Veranschlagt nach den Einnahmen für 1913/15 unter Berücksichtigung des Kriegszustandes. | | | |
| 1 000,— | § 18. Von den Fleischbeschauern abzuliefernder Betrag ihrer Gebühreneinnahmen. | | | |
| 5 500,— | § 19. Durchschnittseinnahme aus 1913/15. | | | |

2*

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Einnahmen |
|----------------------------------|-------------------------------|--|---------------------------|-------------------------|---|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| 20 | 471,15 | 2 372,55 (900,—) | 195,15 (900,—) | 2 000,— | F. Fischgebühren |
| | 233 036,62 | 226 013,45 (252 500,—) | 119 440,63 (204 600,—) | 140 600,— | Einnahme des Kapitels II |
| Kapitel III. | | | | | |
| Einnahme von den Steuern. | | | | | |
| 21 | 30 323,80 | 29 307,52 (30 000,—) | 30 454,83 (30 200,—) | 30 200,— | A. Grundsteuer |
| 22 | 42 257,20 | 41 426,12 (43 000,—) | 44 641,18 (44 000,—) | 44 000,— | B. Gebäudesteuer |
| 23 | 290 272,05 | 288 186,28 (300 000,—) | 281 139,07 (288 000,—) | 280 000,— | C. Einkommensteuer |
| 24 | 79 042,45 | 79 424,12 (75 000,—) | 86 847,08 (84 000,—) | 80 000,— | D. Vermögenssteuer |
| 25 | 2 454,— | 1 960,— (2 500,—) | 674,— (2 500,—) | 700,— | E. Wandergewerbsteuer |
| 26 | 63 086,22 | 53 621,14 (60 000,—) | 19 425,10 (40 000,—) | 30 000,— | F. Stempelsteuer |
| 27 | 14 277,10 | 7 049,40 (6 000,—) | 1 786,40 (7 000,—) | 7 000,— | G. a) Anteil an der Reichserbschaftsteuer |
| 28 | 789,43 | —,— (100,—) | 506,65 (100,—) | 100,— | b) Oldenburgische Erbschaftsteuer |
| 29 | 3 869,78 | 2 452,11 (3 000,—) | 1 037,17 (4 000,—) | 4 000,— | H. Anteil an der Reichszuwachssteuer |
| 30 | —,— | —,— | —,— | —,— | J. Anteil an der Reichsbesitzsteuer |
| 31 | —,— | —,— | —,— | —,— | K. Anteil an der Reichskriegssteuer |
| | 526 372,03 | 503 426,69 (519 600,—) | 466 511,48 (499 800,—) | 476 000,— | Einnahme des Kapitels III |



| 1917 Voranschlag <i>M</i> | Bemerkungen (Begründungen) |
|---------------------------------|---|
| 1 000,— | § 20. Gebühren für die Eichgeschäfte auf Grund der Maß- und Gewichtszordnung vom 30. Mai 1908, vgl. § 30 der Ausgaben. |
| 143 000,— | |
| 30 300,— | § 21. Gesetz vom 20. Dezember 1875, Verordnung vom 30. Dezember 1877, Artikel 52 des Vermögenssteuergesetzes. |
| 45 000,— | § 22. Gesetz vom 1. Mai 1906, Artikel 52 des Vermögenssteuergesetzes. |
| 420 000,— | § 23. 100% der Jahreseinkommensteuer. (Artikel 20 des Einkommensteuergesetzes.) |
| 110 000,— | § 24. 100% der Jahresvermögenssteuer (Artikel 24 des Vermögenssteuergesetzes). |
| 1 000,— | § 25. Gesetz vom 23. Februar 1898. |
| 35 000,— | § 26. Gesetz vom 11. Januar 1910. |
| 7 000,— | § 27. Nach § 5 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913, betreffend Änderung im Finanzwesen (RGBl. S. 521), fließt den einzelnen Bundesstaaten $\frac{1}{2}$ der in ihnen aufkommenden Erbschaftsteuer zu. Dieses Fünftel ist unter Berücksichtigung der Durchschnittseinnahme der Jahre 1913/15 und der eingetretenen Erhöhung einiger Steuerätze auf 7000 <i>M</i> veranschlagt. |
| 100,— | § 28. Es kommen nur noch geringe Beträge zur Erhebung. |
| 2 000,— | § 29. Nach § 58 des Reichszuwachststeuergesetzes vom 14. Februar 1911 erhalten die Bundesstaaten als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Zuwachsteuer 10 vom Hundert des Ertrages. |
| 1 000,— | § 30. Nach § 86 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 erhalten die Bundesstaaten als Entschädigung für die erste Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer 10, später 5 vom Hundert der Roh-einnahme. |
| 1 000,— | § 31. Nach § 37 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 erhalten die Bundesstaaten als Entschädigung für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsteuer $\frac{1}{2}$ vom Hundert der Roh-einnahme. |
| 652 400,— | |

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Einnahmen |
|--------------|-------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------|---|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| | | | | | Kapitel IV. Sonstige Einnahmen. |
| 32 | 17 775,37 | 13 765,38 (10 000,—) | 10 259,30 (10 000,—) | 10 000,— | A. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst den fälligen Zinsen, sowie Zinsen für vorübergehend belegte Gelder |
| 33 | 219,70 | 218,11 (100,—) | —,— (200,—) | 200,— | B. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungs- kosten |
| 34 | —,— | 2 485,29 (1 170,—) | 1 363,90 (2 100,—) | 2 100,— | C. Aus der Geschäftskasse des Oberversicherungs- amts zu erstattende Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts |
| 35 | 1 500,26 | 3 511,26 (2 370,33) | 1 158,57 (2 340,33) | 1 040,33 | D. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen |
| | 19 495,33 | 19 980,04 (13 640,33) | 12 781,77 (14 640,33) | 13 340,33 | Einnahme des Kapitels IV |
| Ka- pitel | | | | | Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen. |
| I | 420 458,46 | 405 380,93 (399 259,67) | 404 048,69 (385 959,67) | 403 059,67 | I. Einnahme vom Staatsvermögen |
| II | 233 036,62 | 226 013,45 (252 500,—) | 119 440,63 (204 600,—) | 140 600,— | II. Einnahme von Gewerbsrekognitionen, Sporteln und dgl. |
| III | 526 372,03 | 503 426,69 (519 600,—) | 466 511,48 (499 800,—) | 476 000,— | III. Einnahme aus Steuern |
| IV | 19 495,33 | 19 980,04 (13 640,33) | 12 781,77 (14 640,33) | 13 340,33 | IV. Sonstige Einnahmen |
| | 1 199 362,44 | 1 154 801,11 (1 185 000,—) | 1 002 782,57 (1 105 000,—) | 1 033 000,— | Summe der ordentlichen Einnahmen |
| § | | | | | II. Außerordentliche Einnahmen. |
| | | | | | A. Anleihen. Nichts. |
| 36 | 1 027,60 | —,— | 963,40 (—,—) | —,— | B. Sonstige Einnahmen. Aus den Überschüssen des Sicherheitsfonds der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse |
| | 1 027,60 | —,— | 963,40 (—,—) | —,— | Summe der außerordentlichen Einnahmen |
| | | | | | Hinzu die Summe der ordentlichen Einnahmen <u>Gesamteinnahme</u> |

| 1917 | Bemerkungen (Begründungen) | 1911 | 1912 | 1913 | 1914 | 2 |
|-------------------|--|------|------|------|------|---|
| Voranschlag | | | | | | |
| M | | | | | | |
| 10 000,— | § 32. Zinsen für die bei der Oldenburgischen Landesbank auf kurze Kündigung belegten Kassenüberschüsse. | | | | | |
| 200,— | § 33. Von zahlungsfähigen Personen zu erstattende Kosten der Vollstreckung vom Landgericht Lübeck erkannter Strafen. | | | | | |
| 1 950,— | § 34. Vgl. § 12 der Ausgaben. | | | | | |
| 1 740,33 | § 35. Aus dem Verkauf von Gesetzbüchern, Reinertrag für Arbeiten der Gefangenen. | | | | | |
| <u>13 890,33</u> | | | | | | |
| 403 709,67 | | | | | | |
| 143 000,— | | | | | | |
| 652 400,— | | | | | | |
| 13 890,33 | | | | | | |
| <u>1213 000,—</u> | | | | | | |
| —,— | § 36. Für 1917 voraussichtlich keine Einnahme. | | | | | |
| —,— | | | | | | |
| <u>1213 000,—</u> | | | | | | |
| <u>1213 000,—</u> | | | | | | |



| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|---|-------------------------------|--|---------------------------|-------------------------|--|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| | | | | | I. Ordentliche Ausgaben. |
| | | | | | Kapitel I. |
| | | | | | Allgemeiner Landesauswand. |
| 1 | 79 503,04 | 72 463,29 (78 768,—) | 68 609,19 (81 312,—) | 80 772,— | A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums |
| 2 | 45 222,70 | 47 322,04 (42 820,—) | 54 465,82 (52 360,—) | 48 180,— | B. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener und Gendarmen, sowie Unterstützungen |
| 3 | 17 752,38 | 16 376,61 (17 000,—) | 14 873,36 (16 200,—) | 14 620,— | C. Witwen- und Waisenversorgung für Witwen und Kinder von Zivilstaatsdienern, Geistlichen, Gendarmen und Volksschullehrern. |
| | | | | | 1. Witwenpensionen |
| 4 | 25 218,97 | 26 231,66 (26 000,—) | 29 996,37 (27 000,—) | 27 000,— | 2. Wittwengelder |
| 5 | 3 240,75 | 3 036,38 (3 100,—) | 2 998,04 (3 100,—) | 3 000,— | 3. Waisengelder |
| 6 | 2 490,55 | 2 347,— (2 400,—) | 2 089,80 (2 350,—) | 2 000,— | 4. Unterstützungen |
| 7 | 12 000,— | 12 000,— (12 000,—) | 12 000,— (12 000,—) | 12 000,— | D. Vorbehaltene Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. Dezember 1866 erworbenen Gebietsteile. |
| 8 | 3 258,35 | 2 438,50 (2 600,—) | 2 000,— (2 000,—) | 2 000,— | E. Für die öffentliche Bibliothek |
| 9 | 5 125,91 | 5 923,55 (5 000,—) | 4 906,47 (5 000,—) | 6 000,— | F. Sonstige Ausgaben. |
| | | | | | Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen. |
| | 193 812,65 | 188 139,03 (189 688,—) | 191 932,05 (201 322,—) | 200 772,— | Ausgabe des Kapitels I |

| 1917 | Bemerkungen (Begründungen) |
|-------------|---|
| Voranschlag | |
| <i>M</i> | |
| 79 290,— | § 1. Nach Maßgabe des Voranschlags für die Zentralkasse. |
| 49 200,— | § 2. Jetziger Bedarf unter Zusatz von 100 <i>M</i> , wie bisher, für Unterstützung auf Ruhegehalt oder Wartegeld stehender früherer Zivilstaatsdiener und Volksschullehrer. |
| 13 080,— | §§ 3—5. Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1900, betreffend Schließung der Wittvenkasse, vom 24. Dezember 1902, betreffend Fürsorge für die Wittven usw., und vom 27. Dezember 1905, betreffend Abänderung der die Wittvenkasse betreffenden Gesetze. Eingestellt nach dem veranschlagten Betrage. |
| 33 500,— | |
| 2 600,— | |
| 1 800,— | § 6. Unterstützungen werden nur Wittven vor dem 1. Januar 1903 verstorbener Zivilstaatsdiener usw. gewährt. Für die Bewilligung sind die im Jahre 1905 mit dem Landtage vereinbarten Grundsätze maßgebend. Eingestellt nach dem veranschlagten Betrage. |
| 12 000,— | § 7. Gemäß Artikel 22 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. März 1870, betreffend die Inkorporierung der zedierten Gebietsteile in das Fürstentum Lübeck. |
| 2 000,— | § 8. Für Verwaltung 300 <i>M</i> und für Ergänzung 1700 <i>M</i> (Krieg). |
| 6 000,— | § 9. Auf Grund der betreffenden Reichsgesetze. |
| 199 470,— | |

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|----|------------------------------------|--|-------------------------|------------------------------|---|
| | Rechnungs- ergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Vor- anschlag <i>M</i> | |
| | | | | | Kapitel II. Kosten der Verwaltung. |
| | | | | | A. Allgemeine Verwaltung. |
| | | | | | Regierung. |
| 10 | 56 636,01 | 55 035,66 (59 360,—) | 51 085,17 (59 310,—) | 60 970,— | 1. Gehalte |
| 11 | 59 425,46 | 53 137,69 (56 400,—) | 48 116,95 (57 700,—) | 55 100,— | 2. Geschäftskosten |
| 12 | 1 050,30 | 1 434,99 (1 170,—) | 1 363,90 (2 100,—) | 2 100,— | 3. Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts |
| | | | | | B. Verwaltung des Innern. |
| | | | | | I. Polizei. |
| 13 | 39 240,— | 43 203,32 (42 350,—) | 43 478,31 (43 800,—) | 43 710,— | 1. Kosten der Gendarmerie |
| 14 | 2 924,16 | 2 274,40 (3 000,—) | 1 268,48 (3 000,—) | 2 000,— | 2. Polizeikosten, einschließlich der Kosten der Unterbringung von Zwangsarbeitern in der Zwangsarbeitsanstalt in Vechta |
| | | | | | II. Medizinal- und Veterinärwesen. |
| 15 | 4 350,— | 4 350,— (4 350,—) | 3 450,— (4 350,—) | 3 750,— | 1. Gehalte |
| 16 | 11 654,47 | 13 194,78 (14 800,—) | 5 628,52 (7 300,—) | 5 800,— | 2. Kosten der Medizinal- und Veterinärpolizei, sowie Geschäfts- und Reisekosten des Landes- arztes und des Landestierarztes |

| 1917 Voranschlag <i>M</i> | Bemerkungen (Begründungen) | | | |
|---------------------------------|--|--|--|--|
| 60 290,— | § 10. Innerhalb des Besoldungsgesetzes mit Ausnahme von 750 <i>M</i> für besonderen Dienstaufwand des Regierungspräsidenten. | | | |
| 55 100,— | § 11. Bedarf nach besonderem Anschlag. Die Summe befaßt auch die Geschäftskosten des Verwaltungsgerichts, des Versicherungsamts und der Ablösungskommission; ferner 4500 <i>M</i> zu Vergütungen an die Gemeindediener für ihre Tätigkeit im staatlichen Interesse. | | | |
| 1 950,— | § 12. Bedarf nach Anschlag. Die Kosten werden aus der Geschäftskasse des Oberversicherungsamts erstattet. Vgl. Einnahme § 34. | | | |
| 45 074,— | § 13. Die Verteilung des Bedarfs für vereinigte Gendarmerie des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck ist nach Ziffer 12 der „Näheren Bestimmungen zur Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie vom 1. 1. 1911“ vorgenommen; darnach entfallen von der Gesamtsumme von 394 894 <i>M</i> auf das Herzogtum 349 820 <i>M</i> und auf das Fürstentum Lübeck 45 074 <i>M</i> . | | | |
| 1 500,— | § 14. Bedarf nach Anschlag. Zurzeit sind für einen Zwangsarbeiter rund 550 <i>M</i> zu zahlen. | | | |
| 3 750,— | § 15. Innerhalb des Besoldungsgesetzes. | | | |
| 5 800,— | § 16. Kosten des Impfwesens 2300 <i>M</i> , Kosten der Visitation der Apotheken und Drogerhandlungen, sowie der Prüfung der Apothekerlehrlinge 800 <i>M</i> , zur Deckung der vom Staat auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1867 und des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 13. Februar 1912 zu leistenden Beiträge zu den durch medizinisch- und veterinärpolizeiliche Anordnungen und durch Entschädigung für Viehverluste veranlaßten Kosten 500 <i>M</i> , sonstige Kosten gesundheitspolizeilicher Maßregeln, Reisekosten des Landesarztes und des Landestierarztes sowie Geschäftskosten 2200 <i>M</i> . | | | |

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|----|-------------------------------|--|-------------------------|-------------------------|---|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| 17 | 1 501,52 | 1 610,06 (2 700,—) | 1 599,84 (2 700,—) | 2 700,— | 3. Aufwand für das Hebammenwesen |
| 18 | 1 102,90 | 1 287,90 (1 800,—) | 937,05 (1 500,—) | 1 200,— | 4. Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau . |
| 19 | 756,— | 756,— (760,—) | 756,— (760,—) | 760,— | 5. Beitrag für das dem hygienischen Institut der Universität in Kiel angegliederte Untersuchungsamt für ansteckende Krankheiten |
| 20 | 200,— | 200,— (200,—) | 200,— (200,—) | 200,— | 6. Zuschuß für das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Oldenburg |
| 21 | 1 978,39 | 2 077,91 (2 500,—) | 1 123,25 (2 500,—) | 2 500,— | III. Armenwesen |
| 22 | 11 123,60 | 11 679,10 (11 800,—) | 11 898,60 (12 200,—) | 12 200,— | IV. Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen |
| 23 | 500,— | 1 500,— (1 500,—) | 1 500,— (1 500,—) | 1 500,— | V. Für Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel |
| 24 | 2 467,10 | 2 848,15 (2 900,—) | 2 106,25 (3 475,—) | 3 125,— | VI. Zuschuß zur Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Winterchule in Gutin . |
| 25 | 6 068,30 | 3 353,30 (5 600,—) | 4 928,77 (5 600,—) | 5 600,— | VII. Zur Förderung der Pferdezücht |
| 26 | 900,— | 900,— (900,—) | 900,— (900,—) | 900,— | VIII. Beihilfen für Hengsthaltungs-genossenschaften |
| 27 | 2 781,12 | 2 171,51 (2 200,—) | 2 372,97 (2 200,—) | 2 200,— | IX. Zur Förderung der Rindviehzucht . . . |



| 1917 Voranschlag M | Bemerkungen (Begründungen) |
|--------------------------|---|
| 4 000,— | § 17. Beihilfen zu den Kosten der Ausbildung von Hebammen auf Grund des Gesetzes vom 15. Dezember 1875, betreffend Regelung des Hebammenwesens 800 M, zur Gewährung von Beihilfen an bedürftige Hebammen auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1911 3000 M, zur Teilnahme der Hebammen an den Wiederholungskursen an einer Hebammenanstalt 200 M. |
| 1 200,— | § 18. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900. |
| 760,— | § 19. Der fortlaufende Beitrag beträgt 18 M für je 1000 Einwohner. |
| 200,— | § 20. Wie bisher. |
| 1 500,— | § 21. Zuschuß zum Arbeitshaufe (Hospital) in Gutin 720 M, Grundrente an das Armenstift in Ahrensböck 274,65 M, zur Gewährung einer Beihilfe für Verpflegungsstationen 500 M. |
| 12 550,— | § 22. Wie bisher. Darunter 1800 M zur Förderung der Obstkultur, 100 M zu Prämien für den Abschluß von Eichhörnchen und 1200 M zur Förderung der Ziegenzucht. |
| 1 500,— | § 23. Zur Gewährung eines Zuschusses an die Landwirtschaftskammer zu den aus der Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel erwachsenden Kosten. |
| 3 250,— | § 24. Dauernder Zuschuß 1800 M und die Hälfte des dem Direktor zu gewährenden Gehalts, soweit es 2200 M übersteigt, im Betrage von 950 M, 200 M zu Ausflügen für die Schüler, sowie 300 M für Erteilung des Handfertigkeitsunterrichts. |
| 5 600,— | § 25. In der Voranschlagssumme sind die Gebühren für Zulassungsscheine (§ 14 des Einnahme-Voranschlags) und die nach dem Pferdezuchtgesetz erkannten Geldstrafen (§ 19 des Einnahme-Voranschlags) mit enthalten. |
| 900,— | § 26. Nach der Bewilligung zum Voranschlage für 1907. |
| 2 200,— | § 27. Zur Deckung der durch die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Förderung der Rindviehzucht, erwachsenden Kosten, zur Gewährung von Stierprämien, Beihilfen für Stierhaltung und zum Ankauf von Stieren durch Vereine. |

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|----|------------------------------------|--|-----------------------|------------------------------|---|
| | Rechnungs- ergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Vor- anschlag <i>M</i> | |
| 28 | 181,— | 106,— (400,—) | 206,— (400,—) | 400,— | X. Zur Förderung der Fischerei und zu Prämien für die Vertilgung der Fischräuber |
| 29 | 7 487,29 | 7 549,39 (8 000,—) | 5 560,92 (8 000,—) | 8 750,— | XI. Zur Förderung des Gewerbes und des Handels |
| 30 | 2 090,77 | 2 129,20 (1 600,—) | 2 073,52 (2 100,—) | 2 100,— | XII. Kosten des Eichwesens |
| 31 | 6 950,— | 6 950,— (6 950,—) | 7 250,— (7 250,—) | 7 250,— | XIII. Wegebauwesen. 1. Gehalte |
| 32 | 489,47 | 258,38 (500,—) | 341,41 (500,—) | 500,— | 2. Geschäftskosten |
| 33 | 3 279,72 | 3 277,57 (7 500,—) | 1 104,03 (6 000,—) | 4 000,— | 3. Kosten des Wegebaues: a) Gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung von Gemeindewegen . . . |
| 34 | 18 667,50 | 3 000,— (20 000,—) | —,— (—,—) | —,— | b) Beihilfen für Chausseierung von öffentlichen Wegen |
| 35 | 3 484,62 | 7 137,50 (3 500,—) | 5 494,15 (5 500,—) | 2 500,— | XIV. Zur Sicherung des Ostseestrandes . . |
| 36 | 1 500,— | 1 500,— (1 500,—) | 1 500,— (1 500,—) | 1 500,— | XV. Zuschuß für die Dampferverbindungen der Ostseebäder mit Lübeck und Travemünde |
| 37 | 2 000,— | 1 645,— (2 000,—) | 1 500,— (2 000,—) | 1 200,— | XVI. Zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren zur Anschaffung und Erweiterung von Feuerlöscheinrichtungen |
| 38 | 411,95 | 409,02 (450,—) | 400,48 (450,—) | 450,— | XVII. Für Witterungsbeobachtungen . . . |
| 39 | 400,— | 400,— (400,—) | 400,— (400,—) | 400,— | XVIII. Für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte |

| 1917 Voranschlag M | Bemerkungen (Begründungen) |
|--------------------------|---|
| 400,— | § 28. Zur Unterstützung des Zentral-Fischerei-Vereins für Schleswig-Holstein 100 M, zu Prämien für die Vertilgung von Fischräubern, insbesondere Seehunden, 200 M und zur Förderung der Fischerei im allgemeinen 100 M. |
| 10 000,— | § 29. Zur Gewährung von Beihilfen für Fortbildungs- und Bau-gewerkschulen, zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern, zur Teilnahme an Fachkursen und Meisterkursen, sowie für sonstige Maßnahmen zur Hebung des Handwerks. |
| 2 100,— | § 30. Auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. |
| 7 550,— | § 31. Innerhalb des Besoldungsgesetzes. |
| 500,— | § 32. Bedarf nach Anschlag. |
| 3 000,— | § 33. Bedarf nach Anschlag. |
| —,— | § 34. Zur Gewährung von Beihilfen zur Chauffierung von Wegen seitens der Gemeinden sind infolge des Krieges keine Mittel eingestellt worden. |
| 3 500,— | § 35. 240 M jährliche Ablösungsrente an die früheren Strandweideberechtigten in Niendorf, 515 M für Strandaufsicht, 1745 M für Unterhaltung der Steindecke und Schleusendämme in Niendorf sowie für Unterhaltung der Steinbuhnen, für Anpflanzungen usw., ferner 1000 M zur Herstellung einer neuen Steinbuhne. |
| 1 500,— | § 36. Wie bisher. |
| 1 200,— | § 37. Mit Rücksicht auf die Kriegslage sind, wie für 1916, 1200 M eingestellt. |
| 450,— | § 38. Vergütung für vier Beobachter, sowie Beitrag zu den Kosten eines Wetternachrichtendienstes. |
| 900,— | § 39. Darunter 500 M Beihilfe für die Herausgabe eines Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen. |

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|----|-------------------------------|--|---------------------------|-------------------------|--|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| 40 | 352,50 | 83,— (600,—) | 83,— (600,—) | 300,— | XIX. Für Denkmalschutz |
| | 251 954,15 | 235 460,03 (267 690,—) | 208 627,57 (245 795,—) | 235 665,— | Ausgabe des Kapitels II |
| | | | | | Kapitel III. |
| | | | | | Verwaltung der Justiz- und Militär- angelegenheiten. |
| | | | | | I. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstentums Lübeck. Beitrag zu den Gesamtkosten des Landgerichts |
| 41 | 30 650,77 | 30 614,59 (35 800,—) | 28 884,73 (35 400,—) | 35 300,— | |
| | | | | | II. Amtsgerichte und Gefängnisse. |
| | | | | | 1. Gehalte |
| 42 | 66 239,42 | 66 503,09 (66 556,—) | 65 932,75 (70 110,—) | 70 100,— | |
| 43 | 70 166,50 | 64 559,80 (69 000,—) | 49 274,78 (70 000,—) | 69 000,— | 2. Geschäftskosten der Amtsgerichte |
| | | | | | 3. Verwaltungskosten der Gefängnisse |
| 44 | 2 496,61 | 1 667,74 (2 900,—) | 1 453,09 (2 900,—) | 2 700,— | |
| | | | | | III. Strafvollstreckungskosten |
| 45 | 16 698,40 | 16 023,25 (16 000,—) | 15 955,— (16 000,—) | 16 000,— | |
| | | | | | IV. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger |
| 46 | 12 359,91 | 12 527,36 (12 500,—) | 10 741,54 (12 000,—) | 11 000,— | |
| | | | | | V. Kosten der Militär-Aushebung |
| 47 | 348,50 | 325,10 (300,—) | 350,53 (300,—) | 300,— | |
| | 198 960,11 | 192 220,93 (203 056,—) | 172 592,42 (206 710,—) | 204 400,— | Ausgabe des Kapitels III |

| 1917 Voranschlag <i>M</i> | Bemerkungen (Begründungen) |
|---------------------------------|---|
| 300,— <hr/> 238 524,— | § 40. Zur Deckung der nach dem Denkmalschutzgesetz vom 18. Mai 1911 erforderlichen Ausgaben. |
| 32 200,— | § 41. Nach dem mit der Stadt Lübeck abgeschlossenen Staatsvertrage über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das Fürstentum Lübeck nach Patent vom 13. März 1879 bzw. 15. März 1912. |
| 71 330,— | § 42. Innerhalb des Bejoldungsgesetzes 71 255 <i>M</i> , Kriegszulage 75 <i>M</i> . |
| 66 000,— | § 43. Bedarf nach Anschlag. Darunter 350 <i>M</i> zu Vergütungen für die ständigen Vertreter des Amtsanwalts und 120 <i>M</i> zur Gewährung von Vergütungen an Hilfsbeamte und Gemeinbediener. Es entfallen auf bare Auslagen in Straf- und Zivilsachen 17 695 <i>M</i> und auf die übrigen Geschäftskosten 48 305 <i>M</i> . |
| 2 700,— | § 44. Bedarf nach Anschlag. Darunter 180 <i>M</i> Vergütung für Wahrnehmung der Geschäfte eines Gefangenhausgeistlichen in Cutin, 200 <i>M</i> Vergütung für ärztliche Tätigkeit im Gefangenhause in Cutin. Ferner 1100 <i>M</i> Vergütung für einen Gefangenwärtergehilfen. |
| 16 000,— | § 45. Der Paragraph befaßt nur die Strafvollstreckungskosten bei dem Landgericht Lübeck, soweit sie nicht auf Grund des Artikels 35 Ziffer 3 bzw. Artikel 39 Absatz 2 des Staatsvertrages vom 29./30. September 1878 erwachsen und zu § 41 mit vorgesehen sind. |
| 16 000,— | § 46. Bedarf nach Anschlag. Zur Zeit werden für 54 Zwangszöglinge 14 560 <i>M</i> Verpflegungsgelder gezahlt, denen noch die Ausgaben für Kleidung, Krankenpflege usw. hinzugehen. |
| 350,— | § 47. Bedarf nach Anschlag. |
| <hr/> 204 580,— | |



| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|----|-------------------------------|--|---------------------------|-------------------------|---|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| | | | | | Kapitel IV. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen. |
| 48 | 5 499,20 | 5 077,25 (5 720,—) | 5 157,25 (5 270,—) | 5 270,— | I. Kirchenwesen |
| 49 | 39 034,13 | 47 757,61 (46 510,—) | 47 275,94 (45 120,—) | 48 880,— | II. Schulwesen. 1. Für das Gymnasium in Eutin |
| 50 | 4 006,65 | 8 429,97 (8 830,—) | 11 502,10 (10 640,—) | 11 530,— | 2. Für die Realschule in Eutin |
| 51 | 16 842,50 | 14 777,50 (16 000,—) | 7 588,33 (14 500,—) | 12 500,— | 3. Volksschulwesen. a) Für Schuldienstpräparanden |
| 52 | —,— | —,— (1 514,80) | —,— (514,80) | 514,80 | b) Beihilfen für einzelne Lehrer |
| 53 | 385,20 | 385,20 (385,20) | 385,20 (385,20) | 385,20 | c) Beihilfen an für einzelne Schulgemeinden bestehende Fonds |
| 54 | 143 510,75 | 175 864,— (155 000,—) | 165 766,50 (155 000,—) | 180 000,— | d) Beihilfen für Schulgemeinden zu den Lehrerbefordungen |



| 1917 Voranschlag M | Bemerkungen (Begründungen) | | | |
|--------------------------|---|--|--|--|
| 5 270,— | § 48. Beitrag zum Gehalt des Superintendenten 1200 M, Beiträge und Zuschüsse an einige Kirchengemeinden 3815 M, zur praktischen und wissenschaftlichen Weiterbildung der Geistlichen 250 M wie bisher. | | | |
| 52 190,— | § 49. Die Einnahmen sind veranschlagt: Fondsgelder 437,74 M, Schulgeld 18 000 M, aus der Landeskasse: Feststehend aus der vormaligen Kollegiatstiftsrechnung 154,13 M, Zinsen eines Kapitals von 72 000 M (Anteil an dem im Jahre 1821 für das Gymnasium und die Bürgerschule errichteten Fonds) 2880 M und Zuschuß 49 153,13 M. Die Ausgaben sind veranschlagt: Gehalte der Lehrer 60 380 M innerhalb des Besoldungsgesetzes und Vergütungen für die Nebenlehrer 3660 M, Geschäftskosten 4215 M, Baukosten 1300 M, Feuerversicherung 50 M, für Abhaltung eines Samariterkursus und für Erteilung hygienischen Unterrichts am Gymnasium 220 M, sonstige Ausgaben 800 M, zusammen 70 625 M. | | | |
| 16 000,— | § 50. Zur Gewährung eines Zuschusses nach den für das Herzogtum bisher geltenden Grundsätzen. | | | |
| 9 400,— | § 51. In dem Betrage von 9400 M ist der Bedarf an Schulgeld für die Schüler der nicht staatlichen preussischen Präparandenanstalten, sowie für die Schüler des Lübecker Seminars mit enthalten. Die Unterstützung eines einzelnen Präparanden oder Seminaristen soll, abgesehen vom Schulgeld, in der Regel 500 M nicht übersteigen. | | | |
| 514,80 | § 52. Zur Erstattung von Ausbildungs- und Reisekosten an hier angestellte fremde Volksschullehrer. | | | |
| 385,20 | § 53. An die Gemeinde Redingsdorf 169,20 M, an die Gemeinde West-Ratekau 129,60 M und an die Gemeinde Ost-Ratekau 86,40 M. | | | |
| 180 000,— | § 54. § 83 ^a des Schulgesetzes. | | | |

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|--|-------------------------------|--|---------------------------|-------------------------|---|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| 55 | 2 500,— | 500,— (12 000,—) | —,— (2 000,—) | 2 000,— | e) Beihilfen für Schulgemeinden zu den Kosten der Schulhausbauten |
| 56 | 1 529,66 | —,— (1 200,—) | —,— (1 200,—) | 1 200,— | f) Beihilfen zu den Kosten des Handarbeitsunterrichts |
| 57 | 1 926,28 | 1 788,72 (3 000,—) | 18 207,74 (3 000,—) | 3 000,— | g) Zur Vertretung von Lehrern |
| 58 | 50 547,— | 49 805,50 (54 200,—) | 48 474,75 (52 600,—) | 54 700,— | h) Ruhegehälter und Wartegelder für Volksschullehrer |
| 59 | 15,— | 48,— (100,—) | 15,— (100,—) | 100,— | i) Zur Förderung der Teilnahme der Volksschullehrer an auswärtigen Lehrer-Versammlungen |
| 60 | —,— | —,— (1 700,—) | —,— (—,—) | —,— | k) Zur Abhaltung von Zeichenturgen für Volksschullehrer |
| | 265 796,37 | 304 433,75 (306 160,—) | 304 372,81 (290 330,—) | 320 080,— | Ausgabe des Kapitels IV |
| Kapitel V. | | | | | |
| Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen. | | | | | |
| I. Hebungsz- und Kassenwesen. | | | | | |
| 61 | 13 320,— | 10 775,04 (13 520,—) | 8 600,— (8 700,—) | 8 700,— | 1. Gehälter |
| 62 | 8 451,85 | 8 671,36 (7 900,—) | 7 887,48 (8 900,—) | 8 900,— | 2. Geschäftskosten |
| II. Landesschuld. | | | | | |
| 63 | —,— | —,— | —,— | —,— | Verzinsung derselben |

| 1917 Voranschlag M | Bemerkungen (Begründungen) | | | |
|--------------------------|---|--|--|--|
| 2 000,— | § 55. § 83 ² des Schulgesetzes. Infolge des Krieges werden Neubauten kaum ausgeführt werden. | | | |
| 1 200,— | § 56. § 83 ⁴ des Schulgesetzes. Wie bisher. | | | |
| 15 000,— | § 57. § 51 des Schulgesetzes. | | | |
| 54 700,— | § 58. § 64 des Schulgesetzes. Entgestellt nach dem beim Abschluß des Voranschlags sich ergebenden Bedarf. | | | |
| 100,— | § 59. Gewöhnlicher in den letzten Jahren bewilligter Betrag. | | | |
| —,— | § 60. Zur weiteren Ausbildung von Volksschullehrern in der sogen. „Neuen Zeichenmethode“ werden weitere Mittel erst nach der Rückkehr der zum Kriegsdienst eingezogenen Lehrer bereitzustellen sein. | | | |
| 336 760,— | | | | |
| | | | | |
| 9 100,— | § 61. Innerhalb des Befoldungsgesetzes. Die Stelle des Amtseinknehmers in Cutin ist nicht wieder besetzt. Die Geschäfte der Amtskasse sind seit dem 1. Juli 1914 versuchsweise mit der Landeskasse vereinigt. | | | |
| 9 000,— | § 62. Bedarf nach Anschlag. | | | |
| —,— | | | | |

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|----|-------------------------------|--|-------------------------|-------------------------|--|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| | | | | | III. Aufwand für das Staatsgut. |
| | | | | | 1. Allgemeiner Aufwand. |
| 64 | 6 574,06 | 6 600,80 (8 000,—) | 7 486,42 (7 000,—) | 7 000,— | a) Abgaben und Lasten |
| 65 | 740,63 | 866,80 (1 000,—) | 3 131,67 (2 400,—) | 1 000,— | b) Zur Verbesserung von Staatsgrundstücken mit Ausnahme der Forsten, Unterhaltung der Wasserzüge, für Feuerversicherung der Staatsgebäude und dgl. |
| | | | | | 2. Besonderer Aufwand für die Forsten. |
| 66 | 36 163,88 | 36 304,— (38 530,—) | 33 963,50 (39 010,—) | 39 960,— | a) Gehalte |
| 67 | 2 363,72 | 2 075,21 (2 150,—) | 2 052,62 (2 150,—) | 2 150,— | b) Tagelöhner und Transportkosten der Oberförster |
| 68 | 440,— | 440,— (440,—) | 440,— (440,—) | 440,— | c) Dienstaufwandsentschädigungen der Forstschutzbeamten |
| 69 | 87,50 | 87,50 (750,—) | —,— (750,—) | 750,— | d) Zur Ausbildung von Forstschutzanwärtern . |
| 70 | 65 512,77 | 64 777,61 (66 000,—) | 64 111,30 (66 600,—) | 66 600,— | e) Forstbetriebskosten für 1. November 1916/17 |



| 1917 | Bemerkungen (Begründungen) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--------------------|--------------------|----------------------|--------------------|----------------------|----------|--|----------|----------|----------|----------|----------|---------------------------------|-------|--------|-------|-------|--------|--|-------|--------|-------|-------|--------|--|--------|--------|--------|-------|--------|------------------------------|--------|--------|-------|-------|--------|------------------------------------|-----|---|-------|-----|---|---------------|---|-----|---|---|-----|
| Voranschlag <i>M</i> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 000,— | § 64. Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Dorfschaftsabgaben für das Staatsgut, Entschädigung für Unterhaltung einer Wegstrecke im Nahlsbeckredder bei Klein-Timmendorf. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 500,— | § 65. Bedarf nach Anschlag. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 40 830,— | § 66. Innerhalb des Befoldungsgesetzes. In den Gehältern sind für Dienstwohnungsmieten 3449 <i>M</i> gefürzt. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 150,— | § 67. Tage- und Übernachtungsgelder für die Dienstreifen der Oberförster 850 <i>M</i> und Transportkosten-Vergütung für dieselben 1300 <i>M</i> . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 440,— | § 68. Dienstaufwandsentschädigungen für die Reviere Neudorf-Diensfeld, Malente, Wildkoppel und Schwartau je 75 <i>M</i> , Scharbeutz 60 <i>M</i> , Gutin und Wüstenfelde je 40 <i>M</i> . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 750,— | § 69. Wie bisher. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 68 600,— | § 70. Die Ausgaben verteilen sich nach vorläufiger Veranschlagung wie folgt: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a) Allgemeine Kosten 500 <i>M</i> , | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | b) Besondere Kosten: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="text-align: center;">Kultur- kosten</th> <th style="text-align: center;">Hauungs- kosten</th> <th style="text-align: center;">Begebau- kosten</th> <th style="text-align: center;">Sonstige Ausgaben</th> <th style="text-align: center;">Zusammen</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><i>M</i></th> <th style="text-align: center;"><i>M</i></th> <th style="text-align: center;"><i>M</i></th> <th style="text-align: center;"><i>M</i></th> <th style="text-align: center;"><i>M</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Oberförsterei Gutin . . .</td> <td style="text-align: right;">7 800</td> <td style="text-align: right;">16 520</td> <td style="text-align: right;">5 750</td> <td style="text-align: right;">1 600</td> <td style="text-align: right;">30 800</td> </tr> <tr> <td>2. Oberförsterei Schwartau- Ahrensböck . . .</td> <td style="text-align: right;">7 400</td> <td style="text-align: right;">21 430</td> <td style="text-align: right;">5 500</td> <td style="text-align: right;">2 100</td> <td style="text-align: right;">35 300</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">15 200</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">37 950</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">11 250</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">3 700</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">66 100</td> </tr> <tr> <td>Voranschlag 1915/16 . . .</td> <td style="text-align: right;">14 700</td> <td style="text-align: right;">38 500</td> <td style="text-align: right;">9 500</td> <td style="text-align: right;">3 500</td> <td style="text-align: right;">66 200</td> </tr> <tr> <td>mithin gegen 1915/16 mehr . . .</td> <td style="text-align: right;">500</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: right;">1 750</td> <td style="text-align: right;">200</td> <td style="text-align: center;">—</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">weniger . . .</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: right;">550</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: center;">—</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> </tbody> </table> | | Kultur- kosten | Hauungs- kosten | Begebau- kosten | Sonstige Ausgaben | Zusammen | | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | 1. Oberförsterei Gutin . . . | 7 800 | 16 520 | 5 750 | 1 600 | 30 800 | 2. Oberförsterei Schwartau- Ahrensböck . . . | 7 400 | 21 430 | 5 500 | 2 100 | 35 300 | | 15 200 | 37 950 | 11 250 | 3 700 | 66 100 | Voranschlag 1915/16 . . . | 14 700 | 38 500 | 9 500 | 3 500 | 66 200 | mithin gegen 1915/16 mehr . . . | 500 | — | 1 750 | 200 | — | weniger . . . | — | 550 | — | — | 100 |
| | Kultur- kosten | Hauungs- kosten | Begebau- kosten | Sonstige Ausgaben | Zusammen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | <i>M</i> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Oberförsterei Gutin . . . | 7 800 | 16 520 | 5 750 | 1 600 | 30 800 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Oberförsterei Schwartau- Ahrensböck . . . | 7 400 | 21 430 | 5 500 | 2 100 | 35 300 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 15 200 | 37 950 | 11 250 | 3 700 | 66 100 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Voranschlag 1915/16 . . . | 14 700 | 38 500 | 9 500 | 3 500 | 66 200 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| mithin gegen 1915/16 mehr . . . | 500 | — | 1 750 | 200 | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| weniger . . . | — | 550 | — | — | 100 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|----|-------------------------------|--|---------------------------|-------------------------|--|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| 71 | 10 662,50 | 10 750,— (10 750,—) | 11 012,50 (11 020,—) | 11 100,— | IV. Kataster- und Vermessungswesen. 1. Gehalte |
| 72 | 10 539,09 | 9 083,81 (10 000,—) | 7 610,69 (11 700,—) | 10 700,— | 2. Geschäftskosten |
| 73 | 3 653,33 | 3 720,— (3 720,—) | 3 853,33 (3 720,—) | 3 920,— | V. Landesbauwesen. 1. Gehalte |
| 74 | 7 925,78 | 9 222,90 (9 500,—) | 7 705,59 (8 000,—) | 8 500,— | 2. Baukosten |
| 75 | 8 097,35 | 2 795,19 (2 600,—) | 2 677,92 (2 600,—) | 3 600,— | VI. Veranlagung und Hebung der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer in der Stadt Eutin |
| 76 | 711,96 | 959,44 (1 000,—) | 370,20 (900,—) | 900,— | VII. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers |
| 77 | —,— | 223,23 (600,—) | 91,13 (600,—) | 400,— | VIII. Kosten der Erhebung der Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen . . |
| 78 | 5 129,— | 5 129,— (5 129,—) | 5 129,— (5 129,—) | 5 129,— | IX. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten, in die Reichskasse fließenden Abgaben |
| 79 | 26 424,— | 26 414,— (27 000,—) | 26 417,— (27 000,—) | 27 000,— | X. Zur Deckung der Garantie für die Prioritätsanleihe der Eutin—Lübecker Eisenbahn |
| 80 | 1 434,72 | 1 431,66 (1 800,—) | 2 937,86 (1 600,—) | 1 600,— | XI. Sonstige Kosten. 1. Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate . . |
| 81 | 87,70 | 1,40 (200,—) | —,— (200,—) | 200,— | 2. Zur Rückerstattung auf Pachtgelder, Sporteln und dgl. |
| | 208 319,84 | 200 328,95 (210 589,—) | 195 478,21 (208 559,—) | 208 749,— | Ausgabe des Kapitels V |

| 1917 | Bemerkungen (Begründungen) |
|------------------|--|
| Voranschlag | |
| <i>M</i> | |
| 11 370,— | § 71. Innerhalb des Besoldungsgesetzes. |
| 10 700,— | § 72. Bedarf nach Anschlag. |
| 4 060,— | § 73. Innerhalb des Besoldungsgesetzes unter Hinzusetzung von 60 <i>M</i> Vergütung für den Schleusenwärter in Niendorf. |
| 8 000,— | § 74. Für Unterhaltung der Staatsgebäude unter Ausschluß der Gymnasialgebäude (Krieg). |
| 3 600,— | § 75. Gesetzlich bestimmte Entschädigung an die Stadt Cuttin. |
| 900,— | § 76. Anschaffungskosten 150 <i>M</i> , Vergütung für den Verkauf bei den Amtsgerichten 750 <i>M</i> . |
| 400,— | § 77. Vergütung für die mit der Erhebung der Stempelabgabe beauftragten Gerichtsaktuare. |
| 5 129,— | § 78. Nach Maßgabe des mit Preußen abgeschlossenen Vertrages vom 11. Juni 1879. |
| 27 000,— | § 79. Anschlag nach dem für die Tilgung und Verzinsung der Vorzugsanleihe maßgebenden Plane. |
| 3 000,— | § 80. Anfuhr des an Behörden und Beamte, sowie an die Großherzogliche Hofverwaltung aus den Staatsforsten unentgeltlich zu liefernden Feuerungsholzes. |
| 200,— | § 81. Wie bisher. |
| 214 729,— | |

Anlage 25.

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|---------|-------------------------------|--|-------------------------------|-------------------------|---|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| 82 | 2 093,75 | 3 599,09 (3 817,—) | 966,— (3 784,—) | 3 834,— | Kapitel VI. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . |
| Kapitel | | | | | Wiederholung der ordentlichen Ausgaben. |
| I | 193 812,65 | 188 139,03 (189 688,—) | 191 939,05 (201 322,—) | 200 772,— | Allgemeiner Landesaufwand |
| II | 251 954,15 | 235 460,03 (267 690,—) | 208 627,57 (245 795,—) | 235 665,— | Kosten der Verwaltung |
| III | 198 960,11 | 192 220,21 (203 056,—) | 172 592,42 (206 710,—) | 204 400,— | Verwaltung der Justiz- und Militärangelegenheiten . . |
| IV | 265 796,37 | 304 433,75 (306 160,—) | 304 372,81 (290 330,—) | 320 080,— | Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen |
| V | 208 319,84 | 200 328,95 (210 589,—) | 195 478,21 (208 559,—) | 208 749,— | Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen |
| VI | 2 093,75 | 3 599,09 (3 817,—) | 966,— (3 784,—) | 3 834,— | Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben |
| | 1 120 936,87 | 1 124 181,06 (1 181 000,—) | 1 073 976,06 (1 156 500,—) | 1 173 500,— | Summe der ordentlichen Ausgaben |



| 1917 Voranschlag <i>M</i> | Bemerkungen (Begründungen) |
|---------------------------------|--|
| 3 937,— | <p>§ 82. Zur Deckung neuer Ruhegehälter und Wartegelder, vorübergehender Unterstützungen von Staats- und Kirchenbeamten und Volksschullehrern, sowie von Angehörigen verstorbener Staats- und Kirchenbeamten und Volksschullehrer, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall derartiger gegenwärtig bestehender Ausgaben verfügbar werden, ferner zur Zahlung von Sterbemonaten und Gnadenviertelsjahren, zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeitern) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staats zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind; zur Deckung der Kosten von vorübergehenden Verwaltungen und Vertretungen, soweit sie nicht aus den freiverdenden Gehältern bestritten werden können oder soweit nicht bei Vertretungen des Hilfs- oder Dienstpersonals auf kurze Zeit die Kosten auf die Geschäftskasse übernommen werden; zur Bestreitung der Umzugskosten der Staatsbeamten und Volksschullehrer; zur Deckung aller derjenigen Überschreitungen der auf Anschlag beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt werden, die bei der Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten.</p> |
| 199 470,— | |
| 238 524,— | |
| 204 580,— | |
| 336 760,— | |
| 214 729,— | |
| 3 937,— | |
| <u>1 198 000,—</u> | |

Anlage 25.

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|----|------------------------------------|--|--------------|------------------------------|---|
| | Rechnungs- ergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Vor- anschlag <i>M</i> | |
| 83 | 25 500,— | 25 500,— (25 500,—) | —,— (—,—) | —,— | II. Außerordentliche Ausgaben. A. Schuldenabtrag |
| — | 2 888,78 | —,— | —,— | —,— | Für die Herstellung einer Mauer am Spielplatz und einer niedrigen Einfriedigung der Gartenanlagen beim Gymnasium in Cutin |
| 84 | 100 000,— | —,— (3 500,—) | —,— (—,—) | —,— | Zur Unterstützung und Förderung des Baues nicht-staatlicher Eisenbahnen |
| — | 4 096,60 | —,— | —,— | —,— | Herstellung einer Einfriedigung vor dem Regierungs- und Amtsgerichtsgebäude in Cutin |
| 85 | —,— | —,— | —,— | —,— | Zur Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Beamten, Volksschullehrern, Gendarmen und Bediensteten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft, sowie an Pensionäre zur Überwindung der durch den Krieg bewirkten äußersten Notlage |

| 1917 Voranschlag M | Bemerkungen (Begründungen) | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|--------------|--|------------|--|------------|--|------------|-----------------------|------------|----------------|-----------|----------------|------------|----------------|-----------|
| —,— | <p>§ 83. Angeliiehen sind bei der Staatsgutskapitalienkaffe und bei dem aus der Wittwen- usw. Kaffe erhaltenen Entschädigungskapital:</p> <table data-bbox="391 459 1082 672"> <tr> <td>a) für die Dienstwohnung des Regierungspräsidenten noch</td> <td>10 969,88 M,</td> </tr> <tr> <td>b) für das Regierungsgebäude in Eutin noch</td> <td>98 000,— "</td> </tr> <tr> <td>c) für das Amtsgerichtsgebäude in Schwartau noch</td> <td>95 000,— "</td> </tr> <tr> <td>d) für das Amtsgerichtsgebäude in Eutin noch</td> <td>70 000,— "</td> </tr> </table> <p>Abzutragen sind bei</p> <table data-bbox="391 694 893 817"> <tr> <td>a) jährlich</td> <td>3 000,— M,</td> </tr> <tr> <td>b) "</td> <td>7 500,— "</td> </tr> <tr> <td>c) "</td> <td>10 000,— "</td> </tr> <tr> <td>d) "</td> <td>5 000,— "</td> </tr> </table> <p>Infolge des eingetretenen Kriegszustandes ist für 1917 jedoch kein Schuldenabtrag vorgesehen.</p> | a) für die Dienstwohnung des Regierungspräsidenten noch | 10 969,88 M, | b) für das Regierungsgebäude in Eutin noch | 98 000,— " | c) für das Amtsgerichtsgebäude in Schwartau noch | 95 000,— " | d) für das Amtsgerichtsgebäude in Eutin noch | 70 000,— " | a) jährlich | 3 000,— M, | b) " | 7 500,— " | c) " | 10 000,— " | d) " | 5 000,— " |
| a) für die Dienstwohnung des Regierungspräsidenten noch | 10 969,88 M, | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) für das Regierungsgebäude in Eutin noch | 98 000,— " | | | | | | | | | | | | | | | | |
| c) für das Amtsgerichtsgebäude in Schwartau noch | 95 000,— " | | | | | | | | | | | | | | | | |
| d) für das Amtsgerichtsgebäude in Eutin noch | 70 000,— " | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) jährlich | 3 000,— M, | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) " | 7 500,— " | | | | | | | | | | | | | | | | |
| c) " | 10 000,— " | | | | | | | | | | | | | | | | |
| d) " | 5 000,— " | | | | | | | | | | | | | | | | |
| —,— | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| —,— | <p>§ 84. Der Gemeinde Schwartau sollen nach früherer Bewilligung (Voranschlag 1912) zu den Kosten des Betriebes der elektrischen Bahn Lübeck—Schwartau in folgender Weise Beihilfen gewährt werden: Wenn die Gemeinde aus der dem Lübeckischen Staate gegenüber für den Betrieb der Straßenbahn übernommenen Garantie voll in Anspruch genommen wird, soll die Beihilfe in den ersten fünf Jahren je 3500 M und in den folgenden fünf Jahren je 1500 M betragen, wird die Garantieleistung nur zum Teil wirksam, so erfolgt eine verhältnismäßige Kürzung der Beihilfen. Die Bahn ist im April 1912 eröffnet; die Garantie wird aber nicht in Anspruch genommen.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | |
| —,— | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 000,— | <p>§ 85. Es erscheint geboten, den Hinterbliebenen von Staatsdienern, Volksschullehrern und Gendarmen, namentlich soweit ihnen die mit dem 1. Januar 1903 eingetretene Erhöhung der Versorgung nicht zuteil geworden ist, und den Pensionären aus diesen Kreisen, ferner den ausgedienten Bediensteten, die ohne Staatsdienereigenschaft dauernd beschäftigt waren und ihren Hinterbliebenen in Notfällen besondere Unterstützungen zu gewähren, so lange die durch den Krieg bewirkte schwere Teuerung anhält.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | |

| § | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | Ausgaben |
|--|-------------------------------|--|---------------------|-------------------------|---|
| | Rechnungsergebnis <i>M</i> | Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i> | <i>M</i> | Voranschlag <i>M</i> | |
| 86 | —,— | 164,37 (—,—) | 951,13 (1 000,—) | 1 000,— | Zur Unterstützung von Angehörigen der zum Kriegsdienst einberufenen nicht beamteten staatlichen Angestellten und Arbeiter |
| 87 | 2 998,50 | —,— (500,—) | —,— (500,—) | 500,— | B. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben |
| | 135 483,88 | 25 664,37 (29 500,—) | 951,13 (1 500,—) | 1 500,— | Summe der außerordentlichen Ausgaben Hierzu die Summe der ordentlichen Ausgaben <u>Gesamtausgabe</u> |
| Vergleichung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. | | | | | |
| Einnahmen | | | | | |
| Ausgaben | | | | | |
| <u>Überschuß</u> | | | | | |
| Außer diesem Überschuß ist ein auf 156 500 <i>M</i> veranschlagter Kassenüberschuß aus dem Jahre 1916 vorhanden. | | | | | |
| Bei Berücksichtigung dieser Summe ergibt sich ein Überschuß von 162 500 <i>M</i> . | | | | | |
| Außerdem ist ein Betriebsfonds von 150 000 <i>M</i> vorhanden. | | | | | |

| 1917 | Bemerkungen (Begründungen) |
|-------------|--|
| Voranschlag | |
| <i>M</i> | |
| 1 500,— | |
| 500,— | § 87. Zur Beseitigung der Leistungen zu Zwecken der Kirchen und Schulen an die betreffenden Gemeinden und sonstigen Körperschaften (Pfarrbenefizien, Armenstift) durch Zahlung eines Kapitals im 25fachen Betrage der jährlichen Leistungen im Wege der Vereinbarung mit den Berechtigten, sowie Entschädigungen für unschuldig Verurteilte und unschuldig Verhaftete. |
| 9 000,— | |
| 1 198 000,— | |
| 1 207 000,— | |
| 1 213 000,— | |
| 1 207 000,— | |
| 6 000,— | |
| | Bemerkungen. |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mittel der §§ 82—87 können aus etwaigen Minderverwendungen in den anderen Paragraphen des Voranschlags erhöht werden. 2. Der Statsregierung wird die volle gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller für Gehalte bewilligten Mittel gewährt. |

Anlage 26.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage wird hierbei gemäß Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes die Landeskasse-Rechnung des Fürstentums Birkenfeld für das Jahr 1913 vorgelegt.

Der Rechnung sind beigelegt:

1. die dazu erwachsenen Prüfungsverhandlungen,
2. ein Schreiben der Großherzoglichen Regierung in Birkenfeld an den Provinzialrat des Fürstentums vom 30. September d. J. nebst einem Auszuge aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialrats,
3. eine Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse.

Die besonders gebundenen Belege zu der Ausgaberechnung werden einstweilen hier zurückbehalten, können aber auf Verlangen jederzeit mitgeteilt werden.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle zu der vorgekommenen Überschreitung des Voranschlags um 10 817,72 M nachträglich seine Zustimmung erteilen.

Um demnächstige Rückgabe der Anlagen dieses Schreibens wird ersucht.

Oldenburg, den 4. November 1916.

Staatsministerium.

R u h r a t.

Anlage 27.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Staatsregierung läßt dem geehrten Landtag hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wegen Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Provinzialrat in Birkenfeld hat dem Entwurf einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Oldenburg, den 8. November 1916.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wegen Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 1.

Hinter § 81 werden folgende Paragraphen 81a und 81b eingefügt:

§ 81a.

Die Hinterlegung von Geld erfolgt durch Einzahlung des Geldes bei einer Kasse der Oldenburgischen Landesbank für Rechnung des Staates. Ausnahmsweise kann das Geld auch bei dem Amtsgericht eingezahlt werden, wenn der Hinterlegende ein Interesse an der schleunigen Hinterlegung hat.

§ 81b.

Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum des Staates über. Der Staat haftet dem zum Empfange Berechtigten für das Kapital nebst Zinsen.

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, wird im Verwaltungswege bestimmt.

Artikel 2.

§ 83 erhält folgende Fassung:

Geld, das fünf Jahre hinterlegt war, ohne daß während dieses Zeitraumes Verhandlungen darüber stattgefunden haben, ist von dem Amtsgericht mit den inzwischen erwachsenen Zinsen an den Landarmenverband zur Bestreitung seiner Ausgaben abzuliefern. Werden später begründete Ansprüche erhoben, so hat der Landarmenverband das Geld ungefäumt dem Amtsgericht mit den dem Landarmenverband vom Amtsgericht früher überwiesenen Bankzinsen, jedoch ohne die seitdem erzielten Zinsen, zurückzuliefern.

Artikel 3.

§ 81b findet auch auf das zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Amtsgerichten hinterlegte Geld Anwendung.

Begründung.

Die für das gerichtliche Hinterlegungsverfahren geltenden Bestimmungen gehen von dem Grundsatz aus, daß die hinterlegten Gegenstände ohne Vermischung mit anderen Gegenständen beim Amtsgericht aufzubewahren sind. Dies gilt auch für hinterlegtes Geld; das Eigentum daran geht nicht auf den Staat über, abgesehen von dem Ausnahmefall, daß Geld 5 Jahre hinterlegt war, ohne daß in dieser Zeit Verhandlungen darüber stattgefunden haben; vgl. Gesetz vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Paragraphen 81 bis 85 und Hinterlegungsordnung vom 1. Dezember 1899 § 8. — Verhandlungen der 3. Versammlung des 26. Landtags, Anlage 8, S. 30. Die Folge dieser Bestimmungen ist, daß das hinterlegte Geld manchmal für längere Zeit dem Verkehr entzogen wird und keine Zinsen trägt. Hierbei handelt es sich um nicht unerhebliche Beträge. So waren in den fünf Jahren 1907 bis 1911 bei den Amtsgerichten des Fürstentums Birkenfeld durchschnittlich dauernd über 10 000 M hinterlegt, die bei einem Zinssatz von 2% etwa 200 M Zinsen jährlich erbracht hätten.

Nach Ansicht der Staatsregierung ist es notwendig, diese Gelder dem Verkehr nicht länger zu entziehen. Die Möglichkeit dazu ist in der Vorschrift des Artikels 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gegeben, wonach die Landesgesetze über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen und insbesondere vorschreiben können, daß die hinterlegten Gelder gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus übergehen. So ist die Sache u. a. auch in Preußen geregelt, vgl. preußische Hinterlegungsordnung vom 21. 4. 1913, § 6.

Da die Amtsgerichte in ihren Geschäftskassen keine Verwendung für das hinterlegte Geld haben, so müßten sie es, um eine Verzinsung zu ermöglichen, der Landeskasse zuführen und diese würde ihrerseits damit, wie mit anderen verfügbaren Geldern verfahren, d. h. es ihrem Guthaben bei der Oldenburgischen Landesbank zuschreiben lassen. Um das Verfahren möglichst einfach zu gestalten, ist in Aussicht genommen, die sämtlichen im Lande vorhandenen Niederlassungen der Oldenburgischen Landesbank unmittelbar als Zahlstellen der Amts-

gerichte zu bestimmen. Die Amtsgerichte bleiben also Hinterlegungsstellen (§ 81 des genannten Gesetzes). Während aber bisher das zu hinterlegende Geld bei dem Amtsgericht selbst eingezahlt und dort verwahrt wurde, hat der Hinterleger nach dem Entwurf das Geld bei einer Kasse der Oldenburgischen Landesbank, die es für Rechnung des Staates empfängt, einzuzahlen. Ausnahmsweise soll aber der Hinterleger berechtigt sein, das Geld unmittelbar beim Amtsgericht einzuzahlen, wenn er ein Interesse an der schleunigen Hinterlegung hat.

Nur diese grundlegenden Vorschriften eignen sich für eine gesetzliche Regelung. Alles andere ist in der Vereinbarung mit der Oldenburgischen Landesbank und wie bisher (§ 85) in der im Verwaltungswege zu ändernden Hinterlegungsordnung zu bestimmen.

Insbesondere werden hier neue Vorschriften über die Verzinsung des hinterlegten Geldes zu treffen sein. Bei dem Wechsel des Zinsfußes ist es nicht möglich, einen bestimmten Zinssatz gesetzlich festzulegen. Es ist dies aber auch um so weniger nötig, als die Staatsregierung beabsichtigt, alle von der Landesbank zu vergütenden Zinsen unge schmälert den Empfangsberechtigten zukommen zu lassen, selbst aber keinen Teil der Zinsen zu beanspruchen. Dies rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß den Amtsgerichten eine wesentliche Mehrarbeit durch das neue Verfahren nicht erwächst, während ein Teil der Arbeit und der Verantwortung, die mit der bisherigen Hinterlegungsweise verbunden war, ihnen abgenommen wird. Finanziell spielt der Verzicht auf einen Teil der Zinsen, da der Hauptteil doch jedenfalls dem Empfangsberechtigten zukommen muß, keine Rolle. Ausschlaggebend ist aber der Umstand, daß unsere Hinterlegungsgebühren jetzt schon sehr hoch sind (Gerichtskostengesetz vom 30. Dezember 1899, § 84 und Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des Gerichtskostengesetzes), so daß es nicht begründet ist, der Staatskasse außerdem noch einen Teil der Zinsen zuzuwenden.

Die aus den vorstehenden Erörterungen sich ergebenden Änderungen des Gesetzes sind in dem Artikel 1 (§§ 81a und 81b) des Entwurfs enthalten.

Die neue Fassung des Paragraphen 83 (Artikel 2) hat nur formelle Bedeutung. Ihre Notwendigkeit ergab sich daraus, daß fortan alle hinterlegten Gelder sofort in das Eigentum des Staates übergehen.

Artikel 3 enthält eine Übergangsbestimmung, damit auch das zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bei den Amtsgerichten hinterlegte Geld Zinsen tragen kann.

Anlage 28.

An den Landtag des Großherzogtums.

In seinem Schreiben vom 21. Dezember 1915 hat der Landtag die Staatsregierung ersucht, „ihm baldmöglichst einen Gesetzentwurf, betreffend den Verteilungsfuß für Gemeindefriegslasten, vorzulegen, durch welchen die Heranziehung der Vermögenssteuer zu den Gemeindefriegslasten ermöglicht wird.“

Diesem Ersuchen hat nicht stattgegeben werden können, weil die Umlegung der Gemeindefriegslast nach der Vermögenssteuer weitläufige gesetzliche Vorschriften über die Heranziehung der Vermögenssteuerpflichtigen, deren Grundbesitz außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde belegen ist, und des Vermögens, das der Vermögenssteuer nicht unterliegt, zur Voraussetzung haben würde, und vor solcher Umlegung eine Menge von Verteilungsplänen und Umlageregistern aufgestellt werden müßte, für deren Anfertigung es jetzt an geeigneten Kräften fehlt. Würden die Gemeinden nur ermächtigt, die Vermögenssteuerpflichtigen zur Tragung der Gemeindefriegslast heranzuziehen, so würde, weil dann voraussichtlich nur ein Teil der Gemeinden von der Ermächtigung Gebrauch machen würde, auch noch eine außerordentlich ungleichmäßige und in manchen Steuerfällen ungerechte Heranziehung der Vermögenssteuerpflichtigen die Folge sein.

Das vom Landtage verfolgte Ziel, die Heranziehung des Vermögens zu den Gemeindefriegslasten unter Entlastung des verschuldeten Grundbesitzes, kann aber auch dadurch erreicht werden, daß der Staat den Lieferungsverbänden und Gemeinden auf Kosten der Vermögenssteuerpflichtigen einen Zuschuß zur Kriegslast gewährt und den Gemeinden gestattet, bei der Umlegung der Kriegslast die Grund- und Gebäudesteuer bei den Vermögenssteuerpflichtigen in einem der Höhe des Staatszuschusses entsprechenden geringeren Betrage heranzuziehen.

Die Staatsregierung ist bereit, den Wünschen des Landtages auf diesem Wege, soweit die Staatsfinanzen es gestatten, entgegenzukommen, und hat daher in Aussicht genommen, in den Jahren 1917 und 1918 außer dem allgemeinen in den Voranschlägen vorgesehenen Zuschlag einen Kriegszuschlag zur Vermögenssteuer von je 20. v. H. der Jahressteuer zu erheben und den Lieferungsverbänden und Gemeinden einen entsprechenden Staatszuschuß zu den nach den bisherigen Bestimmungen nicht zur Erstattung kommenden Kriegslasten zu gewähren, die ihnen bis zum 31. Dezember 1916 erwachsen sind und bei der Berechnung der schon bisher üblichen Reichs- und Staatszuschüsse Berücksichtigung gefunden haben. Zugleich

will sie den Gemeinden gestatten, bei der Umlegung des ihnen verbleibenden Teils dieser Kriegslast einen angemessenen Prozentsatz der nicht mehr zur Hebung gelangenden Grund- und Gebäudesteuer außer Ansatz zu lassen.

Dies Vorgehen ist aber nur möglich nach Änderung des geltenden Rechts und die Staatsregierung beantragt daher:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die freie Entscheidung darüber, ob später wegen der den Lieferungsverbänden und Gemeinden noch ferner erwachsenden Kriegsausgaben in derselben Weise verfahren werden kann, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Oldenburg, den 8. November 1916.

Staatsministerium.

- Kuhstrat.

Gemeindekriegslastengesetz für das Großherzogtum Oldenburg.

§ 1.

In den Jahren 1917 und 1918 wird zum Zwecke der Gewährung eines Staatszuschusses zu den den Lieferungsverbänden und Gemeinden bis zum 31. Dezember 1916 erwachsenen bei der Berechnung der bisherigen Reichs- und Staatszuschüsse berücksichtigten, aber nach den bestehenden Grundsätzen nicht zur Erstattung kommenden Kriegslasten ein Kriegszuschlag zur Vermögenssteuer von je 20 v. H. der Jahressteuer erhoben.

§ 2.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern oder der Regierung können die Gemeinden bei der Umlegung des ihnen verbleibenden Restes der im § 1 erwähnten Kriegslast bei den Vermögenssteuerpflichtigen einen im Verhältnis zur Höhe des Staatszuschusses stehenden Teil der nicht mehr zur Hebung gelangenden Grund- und Gebäudesteuer außer Ansatz lassen.

Anlage 29.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Grenzbrücke über die Gunte bei Goldenstedt, die sogenannte „goldene Brücke“ wird seit langen Jahren von Oldenburg und Preußen gemeinschaftlich zu gleichen Teilen unterhalten. Aus diesem Verhältnis haben sich insofern Weiterungen ergeben, als bei jeder Reparatur der Brücke lange Verhandlungen zwischen den beiden beteiligten Behörden geführt werden mußten. Diese Schwierigkeiten würden sich bei einem für die nächste Zeit zu erwartenden Neubau der Brücke noch erheblich steigern. Es erscheint daher zweckmäßig, dieses Verhältnis zu lösen und die Unterhaltung und Erneuerung der Brücke einem Verpflichteten zu übertragen. Nach längeren Verhandlungen ist der abschriftlich angelegte Vertrag zwischen Oldenburg und Preußen vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Landtages abgeschlossen. Nach diesem Vertrag übernimmt Oldenburg die Erneuerung und Unterhaltung der ganzen Brücke gegen Zahlung einer Abfindungssumme von 17 000 M für die preußische Hälfte der Brücke. Die Abfindungssumme ist so berechnet, daß daraus die Kosten des demnächstigen Neubaus und die späteren Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die eine Hälfte der Brücke bestritten werden können. Der Betrag wird zur Landeskasse zu vereinnahmen sein; die Kosten des ganzen Neubaus und der späteren Unterhaltung sind dann in den Voranschlag der Landeskasse nach Bedarf einzustellen.

Die Staatsregierung beantragt:

Der geehrte Landtag wolle zu dem zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Vertrage seine Zustimmung erteilen und sich damit einverstanden erklären, daß die Abfindungssumme von 17 000 M zur Landeskasse des Herzogtums vereinnahmt werde.

Oldenburg, den 9. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Vertrag.

Zwischen

dem Großherzoglich Oldenburgischen Ministerium des Innern, namens des Oldenburgischen Fiskus, und vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Oldenburgischen Landtages,

einerseits,

und

dem Königlichen Regierungs-Präsidenten in Hannover, namens des Preussischen Fiskus (Allgemeine Bauverwaltung)

andererseits

wird auf Grund der Erklärungen des genannten oldenburgischen Ministeriums vom 22. März 1916 — Nr. 2196 — und vom 12. Juli 1916 — Nr. 5502 — sowie des Erlasses des preussischen Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 8. April 1916 — III B $\frac{13.56. C.}{180. C.}$ — folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Der oldenburgische Fiskus übernimmt hinsichtlich der je zur Hälfte auf oldenburgischem und preussischem Staatsgebiet in der Landstraße Goldenstedt-Twistringen belegenen sogenannten „Goldenen Brücke“ über die Gunte bei Goldenstedt zu der ihm bisher obliegenden Baulast der oldenburgischen Hälfte in Zukunft auch die Baulast der preussischen Hälfte, soweit diese Last bisher dem preussischen Fiskus obgelegen hat.

§ 2.

Oldenburg verpflichtet sich, an Stelle der bestehenden baufälligen Brücke eine neue Brücke von mindestens 22,0 m lichter Durchflußweite und 5,60 m nutzbarer Breite der Brückebahn (zwischen den Geländern) demnächst zu erbauen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Gründung der neuen Brücke muß der im Gunte-regulierungsentwurf angenommenen Tiefenlage der Guntesohle von N. N. + 22,10 entsprechen.
- b) Die Konstruktionsunterkante der Brücke muß mindestens 0,30 m über dem höchsten Hochwasser der Gunte, also auf N. N. + 25,80 + 0,30 = 26,10 m liegen.
- c) Die Lichtweite von 22,0 m versteht sich für eine Brücke mit einer Öffnung, also ohne Mittelpfeiler. Bei Wahl einer Gewölbekonstruktion müssen die Widerlager mindestens bis zur Höhe N. N. + 24,40 m lotrecht aufgeführt sein.
- d) Soll die Brücke mit mehreren, und zwar entweder mit 3 oder 5 Öffnungen hergestellt werden, so muß die lichte Weite zwischen den Endwiderlagern mindestens um das doppelte Maß der Breite der Mittelstützen vergrößert werden. Im übrigen bleibt die Wahl der Bauart und des Zeitpunktes der Neuausführung dem Ermessen Oldenburgs überlassen.

§ 3.

Die Ausführung etwaiger Änderungen an dem auf preussischem Gebiete gelegenen Abschnitte der Landstraße Goldenstedt-Twistringen in bezug auf Höhe und Breite, die in Folge

des Brückenneubaues notwendig werden, mithin die Herstellung von Rampenanfchüttungen, Chauffierungsarbeiten und dergleichen erfordern sollten, liegt dem zuständigen preußischen Wegeunterhaltungspflichtigen, d. h. dem Kreisfommunalverband (Kreiswegeverband) Syke ob, der seine grundsätzliche Bereitswilligkeit hierzu durch Schreiben an den mitunterzeichneten Regierungspräsidenten vom 1. Juni 1916 — Nr. 8773 Nr. — erklärt hat.

§ 4.

Der preußische Fiskus verpflichtet sich, dem oldenburgischen Fiskus für die von diesem nach dem vorliegenden Vertrage übernommenen Verpflichtungen eine einmalige Abfindungssumme von 17 000 M, buchstäblich: „Siebzehntausend Mark“ zu zahlen. Diese Summe wird alsbald nach erfolgtem Vertragsabschluß an die Großherzoglich Oldenburgische Landeskasse in Oldenburg ausgezahlt werden.

§ 5.

Die Gefahr, die Lasten und die Nutzungen bezüglich der preußischen Hälfte (s. § 1) gehen auf den oldenburgischen Staat mit dem Tage der Auszahlung der Abfindungssumme über. Einer örtlichen Übergabe des Bauwerks bedarf es nicht.

§ 6.

Bezüglich der Verstempelung dieses Vertrages sind für jeden der beiden vertragsschließenden Staaten die in Betracht kommenden landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Oldenburg, den 27. Okt. 1916. Hannover, den 17. Okt. 1916.

Großherzoglich Oldenburgisches
Ministerium des Innern.
S c h e e r.

(S.) Der Königlich Preussische
Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Unterschrift.

Anlage 30.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage werden gemäß Artikel 184 des Staatsgrundgesetzes die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis dahin 1916 im Bestande des Staats- und Kronguts in den drei Provinzen des Großherzogtums vorgekommenen Veränderungen, und zwar:

1. für das Herzogtum Oldenburg in den Anlagen A¹ und A²,
2. für das Fürstentum Lübeck in den Anlagen B¹ und B²,
3. für das Fürstentum Birkenfeld in den Anlagen C¹ und C²,

hierneben vorgelegt.

Unter Bezugnahme auf den Inhalt dieser Verzeichnisse wird beauftragt, in betreff der vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, so weit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung erteilen zu wollen.

In der Anlage D wird ein Verzeichnis der von dem Staats- und Krongut des Herzogtums in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis dahin 1916 zum Zwecke der Gründung behauseter Stellen gegen jährliche Geldrente veräußerten Grundstücke beigelegt.

Die sämtlichen in der Landtags-Registatur vorhandenen Inventarien über das in den drei Provinzen des Großherzogtums vorhandene Staats- und Krongut sind, soweit tunlich, bis zum 1. Oktober d. Js. fortgeführt.

Über die am letztgenannten Tage vorhandenen und gegen Feuergefahr versicherten Gebäude des Staates, des ausgeschiedenen und des vorbehaltenen Kronguts im Fürstentum Lübeck und der Staatsgebäude im Fürstentum Birkenfeld werden in der Anlage E vier neu aufgestellte Verzeichnisse in einem besonderen Hefte hierneben mit vorgelegt.

In Beziehung auf die Anwendbarkeit der Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auf die Veräußerung von Krongut wird auf das Schreiben des Landtags vom 30. Januar 1906, nach welchem der Landtag sich damit einverstanden erklärt hat, daß bis weiter diese Bestimmung auch auf das Krongut, wie bisher, Anwendung finde, Bezug genommen.

Sodann läßt die Staatsregierung in den Anlagen F¹, F², G, H, J und K dem Landtage Verzeichnisse über den Stand der Kapitalienkasse des ausgeschiedenen und des vorbehaltenen Kronguts, die sich den mit Schreiben

vom 11. November 1915 vorgelegten Verzeichnissen anschließen, zur gefälligen Kenntnisnahme zugehen und nimmt dabei auf das Schreiben des Landtags vom 30. Januar 1906 Bezug, durch das die Krongutverwaltung bis weiter ermächtigt worden ist, die vorhandenen und noch entstehenden Kapitalien zu verwenden; zum Erwerb von Grundstücken für das Krongut, zur Ablösung auf dem Krongut haftender Reallasten, zu Verbesserungen, die dauernde Mehrerträge der Krongutgrundstücke versprechen, und zur Bestreitung der Kosten, die die in der Ausführung begriffenen Bedeichungsarbeiten auf mehreren, zum Krongut gehörigen Beseinseln verursachen.

Aus den Kapitalienverzeichnissen ist hervorzuheben, daß die Kapitalien des ausgeschiedenen Kronguts im Herzogtum Oldenburg sich nach Anlage F¹, wie folgt, zusammensetzen:

1. aus 90 913,53 *M.*, die zinslich belegt sind,
2. aus 87 935,91 *M.* gestundeten Kaufgeldern, die verzinst werden,
3. aus einer 4% Schuldbuchforderung an die Staatliche Kreditanstalt zum Nennwerte von 400 000 *M.* und
4. aus 5% Reichsschuldbuchforderungen (Kriegsanleihen) zum Nennwerte von 700 000 *M.*

Die Kapitalien des vorbehaltenen Kronguts im Herzogtum betragen nach Anlage G 105 923,66 *M.*

Im Fürstentum Lüneburg betragen die Kapitalien für das ausgeschiedene Krongut (Anlage H) 69 744,40 *M.* und für das vorbehaltene Krongut (Anlage J) 10 896 *M.*, während die Krongutkapitalienkasse des Fürstentums Birkenfeld nach Anlage K mit 193,64 *M.*, die vorläufig aus den laufenden Einnahmen entnommen sind, in Vorschuß verblieben ist.

Oldenburg, den 10. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.